



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 42. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Inneres und Sport**  
**am 31. Januar 2019**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Bürgschaften für Flüchtlinge“** ..... 7
  
2. a) **eSport in Niedersachsen endlich ernst nehmen!**  
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/2566](#)  
b) **Wandel im Sport fördern - eSports-Strukturen unterstützen und gestalten**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/2692](#)  
*Beginn der Beratung*..... 9  
*Verfahrensfragen*..... 9
  
3. **Verwaltung reformieren statt aufblähen - Chancen der Digitalisierung nutzen**  
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/2565](#)  
*Verfahrensfragen*..... 11
  
4. **Das Ehrenamt in Niedersachsen stärken**  
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/2579](#)  
*Beratung*..... 13  
*Beschluss*..... 13

5. **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/2571](#)

dazu gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 GO LT:

**Datenschutz ist grundlegend für die Demokratie**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/2572](#)

*Verfahrensfragen* ..... 15

6. a) **Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/850](#)

**dazu: Eingaben** 00600/02/18 und 00731/02/18

b) **Für ein Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz ohne Symbolpolitik und Generalverdacht**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/828](#)

c) **Testphase zur Einführung einer Elektroschockwaffe (Taser) bei der niedersächsischen Polizei**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1086](#)

d) **Einrichtung einer Regierungskommission - politische Versäumnisse in der Sicherheitsstruktur aufarbeiten und verbessern**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1385](#)

*Fortsetzung der Beratung* ..... 17

**Anwesend:**

## Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. Christoph Plett (i. V. d. Abg. André Bock) (CDU)
9. Abg. Thiemo Röhler (i. V. d. Abg. Rainer Fredermann) (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Belit Onay (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Stefan Birkner (i. V. d. Abg. Jan-Christoph Oetjen) (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

**Sitzungsdauer:**

10.15 Uhr bis  
13.05 Uhr und  
14.04 Uhr bis  
16.10 Uhr.



**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 35. und die 40. Sitzung.

*Wandel im Sport fördern - eSports-Strukturen unterstützen und gestalten**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/2692](#)*

Der **Ausschuss** kam überein, TOP 2 um den Antrag der Fraktion der Grünen zu erweitern.

*Vorstellung des Kommunalberichtes*

Der **Ausschuss** kam überein, den kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu der Vorstellung des Kommunalberichtes durch die Präsidentin des Landesrechnungshofs zu geben. Als Termin hierfür nahm er den 29. August 2019 in Aussicht.

*Informationsreise nach Clausthal-Zellerfeld, Hannoversch Münden und Friedland*

Der **Ausschuss** kam überein, am 5. und 6. September 2019

- die Akademie des Sport, Standort Clausthal,
- die Polizeiakademie, Standort Hannoversch Münden sowie
- das Museum Friedland

zu besuchen.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

**Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Bürgschaften für Flüchtlinge“**

Der **Ausschuss** verständigte sich einvernehmlich darauf, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu bitten.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 2:

a) **eSport in Niedersachsen endlich ernst nehmen!**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/2566](#)

*direkt überwiesen am 17.01.2019*  
*AfluS*

b) **Wandel im Sport fördern - eSports-Strukturen unterstützen und gestalten**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -  
[Drs. 18/2692](#)

*Zu a) direkt überwiesen am 17.01.2019*  
*AfluS*

*Zu b) direkt überwiesen am 30.01.2019*  
*AfluS*

### **Beginn der Beratung**

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) und Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) stellten die Anträge ihrer Fraktionen unter a) und b) vor und erläuterten kurz Anlass, Inhalte und Ziele im Sinne der schriftlichen Begründung.

### **Verfahrensfragen**

Der **Ausschuss** kam auf Bitten des Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) überein, die Beratung des Antrags der Fraktion der FDP unter a) mit dem Antrag der Fraktion der Grünen unter b) zusammenzufassen.

Er bat die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zum Thema eSports. Ferner nahm er in Aussicht, nach der Unterrichtung die Frage einer Anhörung zu erörtern.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 3:

**Verwaltung reformieren statt aufblähen -  
Chancen der Digitalisierung nutzen**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/2565](#)

*erste Beratung: 39. Plenarsitzung am 25.01.2019*

*federführend: AfluS*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39*

*Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

**Verfahrensfragen**

Der **Ausschuss** bat um eine Unterrichtung im Anschluss an die Konstituierung der von der Landesregierung angekündigten Regierungskommission.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 4:

### **Das Ehrenamt in Niedersachsen stärken**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/2579](#)

*erste Beratung: 39. Plenarsitzung am 25.01.2019  
AfluS*

#### **Beratung**

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) bat zum weiteren Verfahren um eine Unterrichtung durch die Landesregierung.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sagte, in der ersten Beratung im Plenum sei bereits deutlich geworden, dass es dem vorliegenden Antrag an Substanz fehle. Aus seiner Sicht könne bereits in der heutigen Sitzung ein Beschluss gefasst werden. Insofern bitte er um Abstimmung zu dem Antrag.

Der **Ausschuss** entsprach der Bitte auf Abstimmung gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der Grünen und der FDP.

#### **Beschluss**

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages, den Antrag abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP*

*Ablehnung: AfD*

*Enthaltung: -*

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 5:

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/2571

*erste Beratung: 37. Plenarsitzung am 23.01.2019  
federführend: AfluS  
mitberatend: AfRuV*

dazu gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 GO LT:

**Datenschutz ist grundlegend für die Demokratie**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/2572

*erste Beratung: 37. Plenarsitzung am 23.01.2019  
federführend: AfluS  
mitberatend: AfRuV*

**Verfahrensfragen**

Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, die Beratung des Gesetzentwurfs und des Antrages nach Abschluss der Beratungen des Entwurfs eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze in der Drucksache 18/850 aufzunehmen.

Er kam überein, vor Aufnahme der Beratungen zunächst die noch ausstehende Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Antrag der FDP-Fraktion „Die Landesregierung gefährdet den Datenschutz in Niedersachsen“ in der Drucksache 18/832 entgegenzunehmen. Er bat darum, in der Unterrichtung auch auf die sich aus den Drucksachen 2571 und 2572 ergebenden Aspekte einzugehen.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 6:

a) **Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/850](#)

dazu: **Eingaben 00600/02/18** (Vorlage 31) und **00731/02/18** (Vorlage 34)

b) **Für ein Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz ohne Symbolpolitik und Generalverdacht**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/828](#)

c) **Testphase zur Einführung einer Elektroschockwaffe (Taser) bei der niedersächsischen Polizei**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1086](#)

d) **Einrichtung einer Regierungskommission - politische Versäumnisse in der Sicherheitsstruktur aufarbeiten und verbessern**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1385](#)

Zu a) *erste Beratung: 15. Plenarsitzung am 17.05.2018*  
federführend: AfluS  
mitberatend: AfRuV  
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:  
AfHuF

Zu b) *erste Beratung: 15. Plenarsitzung am 17.05.2018*  
AfluS

Zu c) *erste Beratung: 19. Plenarsitzung am 21.06.2018*  
AfluS

Zu d) *erste Beratung: 23. Plenarsitzung am 24.08.2018*  
AfluS

*alle zuletzt gemeinsam beraten: 35. Sitzung am 08.11.2018*

## Fortsetzung der Beratung

*Beratungsgrundlage:*

*Vorlage 35 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu a)*

Der **Ausschuss** setzte den ersten Beratungsdurchgang fort.

### Nr. 18: § 30 - Grundsätze der Datenerhebung

MR **Dr. Miller** (GBD) legte dar, die bei diesem Paragraphen zur Änderung anstehenden Absätze 4, 5 und 7 regelten die Unterrichtung betroffener Personen über die Erhebung personenbezogener Daten mit besonderen Mitteln und Methoden. Es gehe also um Daten, die nach den §§ 33 a bis 37 erhoben worden seien.

Eine solche Unterrichtung sei verfassungsrechtlich geboten, um den Betroffenen zu ermöglichen, im Nachhinein wirksamen Rechtsschutz gegen verdeckte Datenerhebungen zu erlangen.

*Zu Absatz 4:*

MR **Dr. Miller** (GBD) trug zunächst die Anmerkung **Nr. 1** des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vor, die auf den Seite 2 der Vorlage 35 niedergelegt ist und die **Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680**, der sogenannten JI-Richtlinie, betrifft.

Auf eine Frage des Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) hin sagte MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD), nicht nur in den Paragraphen, die Gegenstand der Vorlage 35 seien, sondern auch in den §§ 38 ff. werde die JI-Richtlinie zu großen Teilen nicht umgesetzt.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) erinnerte an die Beratungen dieses Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts in der 15. Sitzung am 7. Mai 2018. Damals habe der Abg. Lechner angekündigt (Seite 20 der Niederschrift), den Gesetzentwurf zur Reform des SOG im parlamentarischen Verfahren so zu ändern, dass er den Anforderungen der JI-Richtlinie genüge.

Der Grünen-Vertreter wollte wissen, warum die überfällige Umsetzung der JI-Richtlinie nun doch nicht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nach-

geholt, sondern erneut aufgeschoben werden solle und wann mit einem entsprechenden Gesetzentwurf zu rechnen sei.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) gab zu bedenken, dass ein umfangreicher Änderungsvorschlag vorgelegt werden müsste, wenn die Umsetzung der JI-Richtlinie im Polizeibereich im Rahmen der Beratungen über den vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen sollte. Die Bearbeitung eines solchen Änderungsvorschlages durch den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst würde erheblichen Zeitaufwand bedeuten, zumal die JI-Richtlinie in vielen Punkten schwierig auszulegen sei und die Datenschutzbestimmungen für den Polizeibereich auf die Regelungen im Niedersächsischen Datenschutzgesetz abgestimmt werden müssten. Insgesamt würde sich die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes deutlich verzögern.

Aufgrund des ausdrücklichen Hinweises in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes, dass die Umsetzung der JI-Richtlinie erst mit einem späteren Gesetzentwurf erfolgen solle, habe der GBD darauf verzichtet, in seinen Anmerkungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf die datenschutzrechtlichen Probleme in aller Breite darzulegen und Formulierungsvorschläge zu ihrer Lösung zu machen.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) stellte fest, dass die Frist zur Umsetzung der JI-Richtlinie bereits vor der Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes abgelaufen sei. Er fragte das Ministerium für Inneres und Sport, wie es die Tatsache beurteile, dass nun Regelungen verabschiedet werden sollten, die offenbar nicht der Richtlinie entsprächen.

MR'in **Schöneberg** (MI) wies darauf hin, dass das im Mai 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts bereits Regelungen zur Umsetzung der JI-Richtlinie enthalte. Aus Sicht des Ministeriums habe man damit schon einen ganz wesentlichen Schritt zur Umsetzung dieser Richtlinie getan.

Richtig sei, dass das Zusammenspiel zwischen den Datenschutzvorschriften im Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und dem Datenschutzgesetz schwierige Auslegungsfragen aufwerfe. Dabei solle es nicht bleiben. Die Landesregierung beabsichtige, einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen, um die JI-Richtlinie im Polizeibereich vollständig umzusetzen.

Bei dieser Gelegenheit wolle die Landesregierung auch Änderungen des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) aufgreifen, um die weitere Teilnahme niedersächsischer Stellen am polizeilichen Informationsverbund sicherzustellen.

Alles in allem stehe eine umfassende Neuaufstellung der §§ 38 ff. an. Das Ministerium für Inneres und Sport sehe dieses Vorhaben als dringlich an; die Vorarbeiten hätten bereits begonnen. Man rate aber davon ab, dieses Projekt mit dem laufenden Gesetzgebungsprozess zu verbinden.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) erklärte, seine Fraktion halte daran fest, die Umsetzung der JI-Richtlinie im Polizeibereich nicht im laufenden, sondern in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren abzuschließen.

Nicht nur im Polizeibereich, sondern auch in anderen Bereichen müsse das Landesrecht noch besser an die JI-Richtlinie und die Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit werde man z. B. die Auslegungsschwierigkeiten beheben können, die sich in Bezug auf die Datenschutzkontrolle über die Behörden der Staatsanwaltschaft ergeben hätten.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) bezeichnete es als „nicht sonderlich souverän“, die JI-Richtlinie im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren weitgehend zu ignorieren, obwohl die Richtlinie schon fast drei Jahre vorliege und die Umsetzungsfrist längst verstrichen sei.

Zugegebenermaßen komme es nicht selten vor, dass eine Richtlinie erst nach Ablauf der Frist umgesetzt werde. Aber wenn man nach Ablauf der Frist ein Gesetz ändere, dann müsse man sich schon um Konformität mit der Richtlinie bemühen. Gesetzliche Regelungen zu schaffen, die von Anfang an überholt seien, lehne die FDP-Fraktion ab.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) unterstützte diese Haltung. Dem Ausschuss müsse Sorgfalt vor Schnelligkeit gehen. Europarechtliche Bedenken dürfe er nicht einfach vom Tisch wischen. Seine Beschlussempfehlung müsse europarechtskonform sein. Zumindest müsse er die Vorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zur Umsetzung der JI-Richtlinie aufgreifen.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) erwiderte, in seinem Kern gehe der vorliegende Gesetzentwurf auf den bereits im August 2016 von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Ände-

zung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze ([Drs. 17/6232](#) neu) zurück, zu dessen Verabschiedung es in der 17. Wahlperiode aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen nicht mehr gekommen sei.

Die Schaffung einiger Regelungen, die schon der damalige Entwurf vorgesehen habe und die auch in dem nun vorliegenden Entwurf enthalten seien, sei seither nur noch dringlicher geworden. Höchst sensible sicherheitsrelevante Aspekte seien berührt. Deshalb sei es gerechtfertigt, diese Regelungen vorab zu beschließen und die komplexe Anpassung des Gesetzes an die JI-Richtlinie einem zweiten Schritt vorzubehalten.

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, die **Nrn. 2 und 3** der Anmerkungen des GBD auf den Seiten 2 bis 4 der Vorlage 35 bezögen sich auf die Frage, ob nicht auch Datenerhebungen nach § 32 Abs. 2 - verdeckte Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bei öffentlichen Veranstaltungen - und § 32 a - Einsichtnahme in und Herausgabe von Bild- und Tonaufzeichnungen von Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs - der Unterrichtspflicht unterliegen müssten.

Diese Frage stelle sich allerdings nur, wenn der Ausschuss an diesen Datenerhebungen festhalten wolle. Der GBD empfehle allerdings (siehe Seiten 16 und 35 der Vorlage 35), § 32 Abs. 2 und § 32 a zu streichen.

Der **Ausschuss** war mit dem Vorschlag des GBD einverstanden, die Nrn. 2 und 3 der Anmerkungen nur zu behandeln, sofern die Ausschussmehrheit an den genannten Datenerhebungsvorschriften festhält. Die Behandlung soll in diesem Fall nach der Beratung über die §§ 32 und 32 a erfolgen (siehe Seite 36).

MR **Dr. Miller** (GBD) führte den Ausschuss sodann in die Anmerkung **Nr. 4** ein, die auf Seite 4 der Vorlage 35 abgedruckt ist.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) bat den GBD um nähere Erläuterung der europarechtlichen Bedenken, die er dagegen hege, **Auskunftsverlangen zu einfachen Telekommunikations-Bestandsdaten** von der Unterrichtspflicht auszunehmen.

MR **Dr. Miller** (GBD) legte dar, Artikel 13 der JI-Richtlinie schreibe den Mitgliedstaaten vor, den von einer Datenerhebung betroffenen Personen Informationen zur Verfügung zu stellen. Wie in

Anmerkung Nr. 1 dargelegt, sei es fraglich, ob es dabei bleiben könne, dass diese Unterrichtspflicht nur für Personen gelten solle, die von Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden nach den §§ 33 a bis 37 betroffen gewesen seien. Ebenfalls problematisch sei es, eine besondere Methode, nämlich das Auskunftsverlangen zu einfachen Telekommunikations-Bestandsdaten, von der Unterrichtspflicht auszunehmen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) fragte, weshalb das Ministerium für Inneres und Sport die Bedenken des GBD nicht teile.

MR'in **Schöneberg** (MI) erklärte, das Innenministerium verstehe die JI-Richtlinie so, dass eine Unterrichtung Betroffener nur in besonderen Fällen erforderlich sei. Nach seiner Auslegung sei eine Einbeziehung der Auskunftsverlangen zu einfachen Telekommunikations-Bestandsdaten in die Unterrichtspflicht nicht erforderlich. Mit dem GBD vertieft diskutiert habe es diese Frage allerdings noch nicht.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) beantragte, der aus der Vorlage ersichtlichen Empfehlung zu folgen, also in Satz 1 nach dem Wort „unterrichten“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten (§ 33 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)“ einzufügen. Inwieweit diese Ausnahme mit der JI-Richtlinie vereinbar sei, könne man im Rahmen des angekündigten weiteren Gesetzgebungsverfahrens näher betrachten.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) schloss sich der Sichtweise des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes an.

Der **Ausschuss** nahm den Antrag des Abg. Lechner mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktionen der Grünen und der FDP an.

*Zu Absatz 5:*

MR **Dr. Miller** (GBD) trug vor, in diesem Absatz gehe es um die Bedingungen, unter denen die in Absatz 4 vorgesehene Unterrichtung Betroffener zurückgestellt werden könne. Sodann führte er den Ausschuss in die Anmerkungen des GBD auf den Seiten 6 und 7 der Vorlage 35 ein.

Zu **Satz 2** baten Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) und Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) das Ministerium um nähere Begründung seiner in der Anmerkung Nr. 2 des GBD erwähnten Auffassung, dass die Zurückstellung der Benachrichtigung über heimliche Grundrechtseingriffe in bestimmten Fällen auch künftig keiner gerichtlichen Überprüfung unterliegen solle, sondern einer Überprüfung durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD).

MR'in **Schöneberg** (MI) erklärte, hinter dieser Regelung stehe der Gedanke, dass die Zurückstellung der Benachrichtigung nur in Fällen gerichtlich überprüft werden sollte, in denen das Gericht bereits mit der Maßnahme, von der die Benachrichtigung handeln würde, befasst gewesen sei.

Es solle also vermieden werden, dass ein Gericht erstmals im Rahmen einer Entscheidung über die Zurückstellung der Benachrichtigung mit einer polizeilichen Maßnahme befasst werde. Stattdessen sehe Absatz 6 vor, dass in Fällen, in denen eine gerichtliche Anordnung der Maßnahme nicht erforderlich gewesen sei, die LfD über die Zurückstellung zu informieren sei.

Diese Regelung, die durchweg Maßnahmen von geringerer Eingriffstiefe betreffe, habe sich bewährt und sei rechtlich nicht zu beanstanden.

MR **Dr. Miller** (GBD) gab zu bedenken, dass das Gesetz das Erfordernis gerichtlicher Anordnung in Fällen vorsehe, in denen die beabsichtigte Maßnahme einen besonders tiefen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen bedeuten würde.

Bei der Entscheidung über die Zurückstellung der Unterrichtung indes gehe es nicht um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern um die Gewährleistung wirksamen Rechtsschutzes. Denn bis zur Unterrichtung durch die Behörde habe der Betroffene in der Regel keine Kenntnis von einer gegen ihn gerichteten verdeckten Maßnahme und damit auch keine Möglichkeit, sich - wenigstens nachträglich - gegen sie zur Wehr zu setzen.

Wenn die Polizei die Unterrichtung des Betroffenen längere Zeit zurückstellen wolle, so müsse die Rechtmäßigkeit einer solchen Entscheidung durch die Befassung eines Gerichts abgesichert werden. So habe das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Das geltende Recht sehe diese Befassung eines Gerichts allerdings bei bestimmten Maßnahmen, die angeblich von geringerer Eingriffstiefe seien, nicht vor. Ob die Eingriffstiefe einer Wohnraumüberwachung allerdings geringer sei, nur weil sie „ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person“ (§ 35 a Abs. 6) erfolge, sei fraglich. Das BKAG und die Strafprozessordnung (StPO) sähen solche Ausnahmen vom Erfordernis gerichtlicher Entscheidung jedenfalls nicht vor.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) stellte fest, dass die Rechtslage es ermögliche, Grundrechtseingriffe ohne richterliche Anordnung vorzunehmen und über die Zurückstellung der Benachrichtigung des Betroffenen dann auch ohne Beteiligung eines Richters zu entscheiden. Hierin sei eine doppelte Benachteiligung des Betroffenen zu sehen. Die Unterrichtung der LfD könne eine gerichtliche Kontrolle nicht ersetzen. Das Gericht zu befragen, scheine auch nicht wesentlich aufwendiger zu sein, als die Landesbeauftragte zu informieren.

Auf die Frage des Abg. **Sebastian Lechner** (CDU), welcher praktische Unterschied sich aus der Regelung in § 30 Abs. 6 für die Polizei ergebe, antwortete MR'in **Schöneberg** (MI), der Unterschied liege darin, dass die Polizei und nicht ein Gericht über die Zurückstellung entscheide. Die LfD entscheide nicht, sie werde informiert.

Ein weiterer Unterschied, fügte MR **Dr. Miller** (GBD) hinzu, liege darin, dass eine Information der LfD gemäß Absatz 6 erst nach zwei Jahren zu erfolgen brauche, während das Gericht - so sähen es die **Sätze 3 und 4** in der Fassung der Vorlage 35 vor - schon nach sechs oder zwölf Monaten zu befassen sei.

In Bezug darauf wollte Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) wissen, was aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Sport dagegen spreche, die Frist bis zur Befassung des Gerichts wie bisher auf einheitlich sechs Monate festzulegen.

MR'in **Schöneberg** (MI) antwortete, die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Frist auf ein Jahr habe unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten Vorteile. Es gebe Fälle, in denen von vornherein klar sei, dass eine Zurückstellung für nur sechs Monate nicht ausreichen werde. In solchen Fällen empfehle es sich, Polizei und Gerichte nicht unnötig oft mit weiteren Zurückstellungen zu befassen.

Die Ministerialvertreterin stellte heraus, dass die Verlängerung der Höchstfrist allenfalls zu einer etwas späteren Benachrichtigung des Betroffenen führe, eine Benachrichtigung an sich aber nicht infrage stelle.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe aus rechtlichen Gründen vorgeschlagen, bei den besonders tief in die Grundrechte der Betroffenen eingreifenden Maßnahmen, nämlich Onlinedurchsuchung und Wohnraumüberwachung, bei der Sechsmonatsfrist zu bleiben. Diesem Gedanken habe sich das Ministerium nicht verschlossen.

Dass die unterschiedlichen Fristen zu Schwierigkeiten in der Praxis führten, sei nicht zu erwarten. Onlinedurchsuchung und Wohnraumüberwachung seien seltene, besonders tiefgreifende Maßnahmen, für die an vielen Stellen besondere Regelungen gälten.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) erklärte, seine Fraktion halte es aufgrund des Verlaufes der Diskussion für erforderlich, die Expertise polizeilicher Praktiker zu möglichen Änderungen an den Absätzen 5 und 6 einzuholen. Vor diesem Hintergrund beantragte er, die weitere Befassung mit dem Absatz 5 zurückzustellen.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) begrüßte die Absicht, polizeifachlichen Sachverstand einzuholen, legte jedoch Wert darauf, dass dies in einer Sitzung des Ausschusses geschehe. Dann sei sichergestellt, dass alle Ausschussmitglieder und die Öffentlichkeit an dem angestrebten Erkenntnisgewinn unmittelbar teilhaben könnten und dass Verlauf und Ergebnis der Gespräche dokumentiert würden. Nicht umsonst würden Anhörungen zu Gesetzentwürfen in öffentlichen Ausschusssitzungen durchgeführt. Nicht öffentliche Gespräche einzelner Fraktionen mit Experten seien kein Ersatz dafür, und zwar auch dann nicht, wenn Vertreter dieser Fraktionen dem Ausschuss von den Erörterungen berichteten.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) entgegnete, man könne es keiner Fraktion verbieten, die Aussagen des Ministeriums und des GBD außerhalb einer Ausschusssitzung zu hinterfragen, deren Argumente zu prüfen und sich erst danach zu positionieren.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) fügte hinzu, dies schließe nicht aus, dass man Personen, die Relevantes zur Entscheidung der Koalitionsfraktionen

beitragen, einlade, ihre Darstellungen in einer Ausschusssitzung zu wiederholen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) erwiderte, es stehe den Koalitionsfraktionen frei, unter Ausschluss der anderen Fraktionen polizeiliche Praktiker anzuhören. Wenn die Koalitionsfraktionen Wert auf diese Arbeitsweise legten, müsse aber auch den Oppositionsfraktionen die Möglichkeit offenstehen, einzelne Punkte zurückstellen zu lassen, um darüber fraktionsintern zu beraten.

Der **Ausschuss** stellte die weitere Befassung mit Absatz 5 einstimmig - bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen - zurück.

*Zu Absatz 7:*

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, mit diesem Absatz solle die Möglichkeit geschaffen werden, unter bestimmten Bedingungen von einer Unterrichtung des Betroffenen endgültig abzusehen. Die Formulierungsvorschläge des GBD hierzu seien lediglich redaktioneller Natur.

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD einverstanden.

### § 31 - Datenerhebung

MR **Dr. Miller** (GBD) trug die auf Seite 8 der Vorlage 35 abgedruckte Anmerkung des GBD zu Absatz 4 vor.

#### Nr. 19: §§ 31 a und 31 b

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug vor, für den Schutz von Berufsgeheimnisträgern kämen verschiedene Regelungskonzepte in Betracht.

In der StPO und im BKAG werde nach verschiedenen Arten von Berufsgeheimnisträgern unterschieden. Diesem Konzept folge der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen mit dem neuen § 31 a. Manche Berufsgeheimnisträger genössen absoluten Schutz, andere einen relativen.

Einem anderen Konzept folge § 10 Abs. 4 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG). Nach dieser Regelung, die in An-

lehnung an § 5 a Abs. 1 Satz 2 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entstanden sei, seien Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis in jedem Falle dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen, sodass die Behörde ihre Erhebungen nicht auf diese Daten richten dürfe. Auch diesen Gedanken habe der Gesetzentwurf übernommen, nämlich im neuen § 31 b Abs. 6.

Die gegensätzlichen Regelungen in § 31 a und in § 31 b Abs. 6 könnten nicht einfach nebeneinander im Gesetz stehen, befand das Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes.

Hinzu komme, dass sich sowohl § 31 a als auch § 31 b in der Entwurfsfassung ausschließlich auf Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden bezögen. Es fehlten Regelungen dazu, ob und inwieweit mit offenen Maßnahmen - z. B. Durchsuchungen und Beschlagnahmen - in die Rechte von Berufsgeheimnisträgern eingegriffen werden dürfe.

Zwischen dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und dem Schutz von Berufsgeheimnisträgern bestehe eine Überschneidung. Auch wenn im Hinblick auf diese Überschneidung noch nicht in allen Einzelheiten rechtliche Klarheit herrsche, liege es auf der Hand, dass z. B. Mitteilungen an Geistliche, Ärzte usw. zum Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung gehören könnten und entsprechend geschützt werden müssten.

### § 31 a - Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legte dar, in StPO und BKAG umfasse der Berufsgeheimnisträgerschutz auch offene Maßnahmen. Das Ministerium und der GBD schlugen vor, diesem Vorbild zu folgen und den Anwendungsbereich des § 31 a entsprechend zu erweitern. Die Vorlage 35 enthalte entsprechende Formulierungsvorschläge zu Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1.

Während Absatz 1 einen strengen Schutz bestimmter Berufsgeheimnisträger vorsehe, enthalte Absatz 2 weniger strenge Regelungen zum Schutz anderer Berufsgeheimnisträger. Dass es zulässig sei, unterschiedliche Regelungen zu verschiedenen Gruppen von Berufsgeheimnisträgern zu schaffen, habe das Bundesverfassungsgericht bestätigt; ein Verstoß gegen den Gleichbehand-

lungsgrundsatz liege darin nach der Karlsruher Rechtsprechung nicht.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) erklärte, die Koalitionsfraktionen seien damit einverstanden, den Anwendungsbereich von § 31 Abs. 1 und 2 auf alle Maßnahmen nach diesem Gesetz auszuweiten.

Auf eine Frage des Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) hin erklärte MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD), gegen einen „Berufsgeheimnisträger erster Klasse“ dürften gemäß Absatz 1 Satz 1 weder offene noch verdeckte Maßnahmen durchgeführt werden, durch die voraussichtlich Daten erhoben würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte. Bei „Berufsgeheimnisträgern zweiter Klasse“ sehe Absatz 2 Satz 1 eine Interessenabwägung vor; von deren Ausgang hänge es ab, ob eine Maßnahme gegen den Berufsgeheimnisträger durchgeführt werden dürfe oder nicht.

Eine solche Unterscheidung zwischen zwei Klassen von Berufsgeheimnisträgern sehe weder das geltende Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung noch das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz vor. Diese Gesetze enthielten vielmehr einheitliche Regelungen für alle Berufsgeheimnisträger, die sich allerdings nur auf verdeckte Datenerhebungen bezögen. Regelungen zu offenen Maßnahmen der Polizei fehlten. Hiergegen hätten insbesondere Rechtsanwälte und Journalisten Bedenken erhoben.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) erkundigte sich, ob § 31 a in der Fassung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes einen Berufsgeheimnisträgerschutz vorsehe, der gleichwertig mit dem Schutz nach StPO und BKAG sei.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) antwortete, die Formulierungen stimmten weitestgehend mit der StPO und dem BKAG überein. Es werde somit ein einheitliches Schutzkonzept verfolgt. Aus Sicht des GBD seien die bundesrechtlichen Regelungen allerdings noch etwas lückenhaft, weshalb er kleinere Ergänzungen vorgeschlagen habe, auf die er im Folgenden zu sprechen kommen werde.

Einem anderen Schutzkonzept folge indes das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz, das, wie gesagt, keine zwei Klassen von Berufsgeheimnisträgern kenne.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) bat um Darlegung, welche Berufsgruppen jeweils zu den beiden Klassen von Berufsgeheimnisträgern zählten.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erwiderte, zur ersten Klasse gehörten Geistliche, Rechtsanwälte und Rechtsbeistände sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente. Die zweite Klasse umfasse u. a. Ärzte, Psychotherapeuten und Journalisten.

*Zu Absatz 1:*

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) führte den Ausschuss in die Anmerkungen des GBD zu den Sätzen 5 und 6 ein, die auf Seite 10 der Vorlage 35 niedergelegt sind.

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD zu Absatz 1 einverstanden.

*Zu Absatz 2:*

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erläuterte dem Ausschuss die Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes auf Seite 11 der Vorlage 35.

Er hob hervor, der vorgeschlagene Satz 3 betreffe den Fall, dass bei Berufsgeheimnisträgern zweiter Klasse Daten erhoben worden seien, die nicht hätten erhoben werden dürfen. Dieser Fall sei aus unerfindlichen Gründen im BKAG nicht geregelt.

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD einverstanden.

*Zu Absatz 3:*

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) stellte den Formulierungsvorschlag und die Anmerkung vor, die auf Seite 11 der Vorlage 35 abgedruckt sind.

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

*Zu Absatz 5:*

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug vor, es stelle sich die Frage, in welchem Verhältnis die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zu den Regelungen über die Auskunftspflicht zeugnisverweigerungsberechtigter Personen in **§ 12 Abs. 5 Sätze 2 bis 6** stünden. Schließlich sei auch eine Befragung nach § 12 eine „Maßnahme nach diesem Gesetz“.

Man könne § 12 Abs. 5 Sätze 2 bis 6 als Spezialvorschrift ansehen, die den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen bei einer bestimmten Maßnahme, nämlich der Befragung, betreffen. Aus der juristischen Regel, dass Spezialvorschriften den allgemeinen Vorschriften vorgingen, ergebe sich, dass § 31 a für den Bereich der Befragung nicht gelte, soweit in § 12 Abs. 5 Sätze 2 bis 6 abweichende Regelungen enthalten seien.

Um dies zu verdeutlichen, könne man in einem neuen Absatz 5 ausdrücklich erwähnen, dass die Regelungen über die Auskunftspflicht zeugnisverweigerungsberechtigter Personen nach § 12 Abs. 5 Sätze 2 bis 6 unberührt blieben. Eine ähnliche Klausel enthalte § 62 Abs. 1 Satz 2 BKAG. Rechtlich erforderlich sei eine solche Klausel aber nicht.

An dieser Stelle könne man auch auf die Sonderregelung in **§ 31 b Abs. 6** des Gesetzentwurfes klärend hinweisen. Der in Vorlage 35 enthaltene Formulierungsvorschlag sehe dies vor, verweise jedoch auf **§ 33 Abs. 6**, da der GBD empfehle, dort die Regelung in § 31 b Abs. 6 des Gesetzentwurfes - wenn der Ausschuss an ihr festhalten wolle - zu verorten. Zunächst sei jedoch zu klären, ob der Ausschuss überhaupt am Regelungsgedanken des § 31 b Abs. 6 festhalten wolle.

Um dies zu klären, befasste sich der **Ausschuss** zunächst mit § 31 b (siehe unten), um danach zu § 31 a Abs. 5 zurückzukehren (siehe Seite 27).

### **§ 31 b - Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung**

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legte dar, ein Regelungsbedarf hinsichtlich des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bestehe nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur im Bereich der besonderen Mittel und Methoden. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst empfehle daher, diesen Paragraphen unmittelbar vor den

Vorschriften zu diesen Mitteln und Methoden einzuordnen, und zwar als § 33. Die bisher in § 33 enthaltene Regelung zur Aufzeichnung von Verkehrsdaten mit Einwilligung des Anschlussinhabers könne, sofern an ihr festgehalten werden solle, nach § 33 c Abs. 6 verlagert werden.

Der **Ausschuss** war mit der Verlagerung des § 31 b nach § 33 einverstanden.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Seiten 37 bis 44 der Vorlage 35 vor.

*Zu Absatz 1:*

Der **Ausschuss** war mit den Änderungsvorschlägen des GBD einverstanden. **Satz 2** soll darüber hinaus die folgende Fassung erhalten:

„Bei einer Maßnahme nach § 35 a liegen solche tatsächlichen Anhaltspunkte in der Regel vor, wenn in den zu überwachenden Räumlichkeiten Gespräche der betroffenen Personen mit Personen ihres besonderen persönlichen Vertrauens zu erwarten sind.“

*Zu Absatz 2:*

Der **Ausschuss** war mit den Änderungsvorschlägen des GBD einverstanden.

*Zu Absatz 3 (in der Fassung des GBD):*

Auf eine Frage des Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) zur Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall antwortete MR'in **Schöneberg** (MI), es gehe hier um Fälle, in denen sich die Polizei von vornherein nur für eine automatisierte Aufzeichnung entscheide. Dies sei aus Kapazitätsgründen relativ häufig der Fall, und es bedürfe dann einer verantwortungsvollen Einschätzung. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung sei auch nach geltendem Recht geschützt. Insofern ändere sich an dieser Stelle grundsätzlich nichts.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) sagte, er sei davon ausgegangen, dass die Regelung in Absatz 3 insofern den Kernbereichsschutz gewährleiste, als erhobene Daten zunächst - noch vor Kennt-

nisnahme durch die Polizei - dem anordnenden Gericht vorgelegt werden müssten.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erklärte, dass dies nicht für alle Datenerhebungen gelte. Das Problem stelle sich im Wesentlichen bei der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) und möglicherweise auch bei längerfristigen Observationen. Dort sei es denkbar, dass Daten allein durch den Einsatz technischer Geräte erhoben würden. Eine Maßnahme, die von vornherein nur eine automatische Aufzeichnung vorsehe, könne aber nicht aufgrund von Zweifeln bzw. einer individuell erfolgten Wahrnehmung, dass der Kernbereich berührt sei, abgebrochen und automatisch fortgeführt werden. Insofern greife in diesen Fällen auch nicht der Richtervorbehalt.

MR'in **Schöneberg** (MI) ergänzte, bei einer von vornherein nur automatisch durchgeführten TKÜ könne natürlich die Situation eintreten, dass beim Transkribieren bzw. beim Anhören entsprechende Zweifel aufträten. In einem solchen Fall wären die Daten dann auch dem Gericht vorzulegen. Bei der Durchführung einer TKÜ sei es aber grundsätzlich Aufgabe der Polizei, die Einordnung vorzunehmen, ob der Kernbereich betroffen sei oder nicht.

Der **Ausschuss** war mit den Änderungsvorschlägen des GBD einverstanden.

*Zu Absatz 4 (in der Fassung des GBD):*

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) wollte zu **Satz 1** wissen, warum das MI die Anregung des GBD, eine weitere unabhängige Stelle - etwa die Landesbeauftragte für den Datenschutz - mitentscheiden zu lassen, ob erhobene Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen seien, ablehne.

MR'in **Schöneberg** (MI) erwiderte, mit der Regelung in Absatz 4 würden sogenannte Eilfälle erfasst, bei denen aus Zeitgründen zunächst auf eine Involvierung des Gerichts - das normalerweise über die Kernbereichszuordnung entscheide - verzichtet werden solle. Wenn man sich diese Zeitproblematik vor Augen führe, sei schwer vorstellbar, noch eine zusätzliche Stelle wie die LfD in den Ablauf mit einzubinden.

Das MI sei der Meinung, dass die Zuweisung der Entscheidung an die Dienststellenleitung an dieser Stelle richtig und - in einem Flächenland wie

Niedersachsen mit seinen vielen Dienststellen - auch praktikabel sei. In diesem Zusammenhang gehe es schließlich auch um die Erreichbarkeit vor Ort und die - fachliche - Nähe zu den jeweiligen Fällen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) entgegnete, in einem Flächenland wie Deutschland sei es anscheinend durchaus möglich, die Behördenleitung des BKA im Benehmen mit dem Datenschutzbeauftragten des BKA und unter Zuhilfenahme weiterer BKA-Bediensteter entscheiden zu lassen. Vor diesem Hintergrund stelle sich ihm nach wie vor die Frage, warum das MI eine entsprechende Regelung auf Landesebene ablehne und der Meinung sei, dass hier eine Entscheidung durch die Dienststellenleitung genüge.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) merkte an, dass das BKA als einzelne Behörde eine ganz andere Organisationsstruktur habe als die niedersächsische Polizei mit ihren vielen einzelnen, über das Land verteilten Dienststellen. Seines Erachtens sei durch die Ansiedlung der Entscheidung bei der Dienststellenleitung eine angemessene Beurteilung im Einzelfall gewährleistet. Im Übrigen müssten die einzelnen Dienststellen auch die Kompetenz haben, Vorgänge, die bei ihnen bearbeitet würden, verfahrenstechnisch abzusichern und zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund schliesse sich die SPD-Fraktion der Meinung des MI an.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) ergänzte, im Übrigen sei gemäß **Satz 2** unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Zurechnung zu beantragen, nachdem die Dienststellenleitung vorläufig darüber entschieden habe. Damit sei aus seiner Sicht ein besonderer Schutz gewährleistet und sei eine zusätzliche Einbindung einer unabhängigen Stelle wie der LfD insofern nicht erforderlich.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) meinte, wenn man dieser Argumentation folge, könnte man sich auch die Frage stellen, warum hier überhaupt eine Zuweisung an bestimmte Personen nötig sei. Seines Erachtens sei aber davon auszugehen, dass sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des BKAG etwas gedacht und eine entsprechende Zuweisung nicht grundlos vorgenommen habe.

An das MI gewandt, stellte der Abgeordnete sodann die Frage, worauf mit den Begriffen „Dienststelle“ und „Dienststellenleiter“ konkret abgestellt werde bzw. welche Kompetenzen und Qualifikationen damit verbunden seien.

MR'in **Schöneberg** (MI) verwies in diesem Zusammenhang auf einen Runderlass des MI zur Organisationsstruktur. Dienststellen seien danach insbesondere die Polizeiinspektionen, die Zentralen Kriminalinspektionen, der Zentrale Kriminaldienst und der Zentrale Verkehrsdienst der Polizeidirektion (PD) Hannover sowie die Reiter- und Diensthundeführerstaffel der PD Hannover. Mit der Regelung in Absatz 4 Satz 1 werde auf die Leiter dieser Dienststellen - also auf Beamte des höheren Dienstes - abgestellt.

Die Ministerialvertreterin betonte noch einmal, dass es bei den Eilfällen um verdeckte Maßnahmen gehe, bei denen Daten eilig ausgewertet werden müssten und insofern keine Zeit sei, die Gerichte zu involvieren. Insofern sei es praktikabel, an dieser Stelle auf Personen in verantwortungsvollen Positionen abzustellen, die sowohl eine räumliche als auch fachlich-inhaltliche Nähe zu den Fällen hätten und eine Entscheidung unter Berücksichtigung dieses Fachwissens treffen könnten.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) sagte, ihm sei immer noch nicht klar, was aus Sicht des MI dagegen spreche, eine weitere unabhängige Stelle in den Entscheidungsprozess einzubinden.

MR'in **Schöneberg** (MI) wiederholte, dass das MI es nicht für praktikabel halte, bei Eilfällen, bei denen aufgrund der Dringlichkeit auch die Gerichte erst in einem zweiten Schritt eingebunden werden sollten, im ersten Schritt zusätzlich die LfD zu involvieren.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) schlug daraufhin vor, stattdessen auf eine andere unabhängige Stelle zu verweisen, woraufhin MR'in **Schöneberg** (MI) deutlich machte, dass das MI es generell nicht für praktikabel halte, eine weitere unabhängige Stelle einzuschalten.

Auf eine weitere Frage des Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) erklärte MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD), bei dem vorliegenden Gesetzentwurf sei eine Harmonisierung mit dem BKAG erklärtes Ziel gewesen. Vor diesem Hintergrund habe der GBD darauf hingewiesen, dass mit der Regelung in Absatz 4 der Entwurfsfassung ein geringeres Schutzniveau als im BKAG erreicht werde. Wie groß das damit verbundene rechtliche Risiko sei, könne der GBD nicht abschließend beurteilen.

\*

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) beantragte, eine Angleichung an das BKAG vorzunehmen und als weitere unabhängige Stelle die LfD in **Satz 1** mit aufzunehmen.

Der **Ausschuss** lehnte den Antrag der Fraktion der Grünen, die LfD als weitere unabhängige Stelle in **Satz 1** mit aufzunehmen, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der Grünen und der FDP ab.

Er folgte insgesamt den Formulierungs- und Änderungsvorschlägen des GBD zu **Absatz 4** (in der Fassung des GBD).

*Zu Absatz 5 (in der Fassung des GBD):*

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungs- und Änderungsvorschlägen des GBD einverstanden.

*Zu Absatz 6:*

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legte dar, nach dieser Regelung des Gesetzentwurfes seien Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis dem Kernbereich privater Lebensführung zuzurechnen, sodass sie nicht mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben werden dürften.

Das Ministerium für Inneres und Sport habe sich dagegen ausgesprochen, Berufsgeheimnisträger ausnahmslos vor polizeilichen Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden zu schützen, wie es der Gesetzentwurf in Anlehnung an § 10 Abs. 4 NVerfSchG vorsehe. Es rege daher an, den Absatz zu streichen.

Verfassungsrechtlich erforderlich sei ein absoluter Schutz von Berufsgeheimnisträgern vor verdeckten Datenerhebungen aus Sicht des GBD nicht. Es stehe dem Ausschuss also frei, an dem Regelungsgedanken von § 31 b Abs. 6 des Gesetzentwurfes festzuhalten oder ihn aufzugeben.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) kam auf den Hinweis in der Anmerkung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes auf Seite 44 der Vorlage 35 zu sprechen, dass sich das Ministerium für Inneres und Sport dafür ausgesprochen habe, Absatz 6 zu streichen. Er bat das Ministerium um Darle-

gung, warum es die Regelung aus dem Verfassungsschutzgesetz nicht in das Polizeirecht übernehmen wolle. Er wollte ferner wissen, inwieweit in der polizeilichen Praxis Daten eine Rolle spielen, über die Berufsgeheimnisträger das Zeugnis verweigern dürften, die aber nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen seien.

MR'in **Schöneberg** (MI) erwiderte, aus Sicht des Ministeriums sei es sachgerecht, zwischen zwei Klassen von Berufsgeheimnisträgern zu unterscheiden, wie es § 31 a vorsehe. Das Abwägungsgebot in § 31 a Abs. 2 würde unterlaufen, wenn im hier zur Diskussion stehenden Absatz ein absoluter Schutz aller Berufsgeheimnisträger vor Datenerhebungen mit besonderen Mitteln und Methoden verankert würde.

Einen solchen absoluten Schutz aller Berufsgeheimnisträger gebe es im Polizeirecht nirgends. Es gebe keinen Grund, an dieser Stelle ein absolutes Verwertungsverbot zu regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts brauche im Bereich der Gefahrenabwehr kein Berufsgeheimnisträger einem absoluten Schutz zu unterliegen. Angesichts der herausragenden Bedeutung polizeilicher Gefahrenabwehr sei es gerechtfertigt, an dieser Stelle von der Regelung in § 10 Abs. 4 NVerfSchG abzuweichen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) rückte von der im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen enthaltenen Regelung ab. Die dort vorgesehene gesetzliche Fiktion sei bei näherer Betrachtung nicht angebracht. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung sei auch ohne den Absatz 6 ausreichend geschützt. Schließlich regelten schon die vorstehenden Absätze den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Die Fiktion in Absatz 6 führe nur dazu, dass gewisse Daten, die nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehörten, dennoch wie solche geschützt würden. Hierzu bestehe kein Anlass.

Der Abgeordnete beantragte namens der Koalitionsfraktionen, den Absatz 6 zu streichen.

Bei Stimmenthaltung der Vertreter der Fraktionen der Grünen und der FDP folgte der **Ausschuss** diesem Antrag einstimmig.

Der Ausschuss kehrte nun, wie vereinbart (siehe Seite 23), zu § 31 a Abs. 5 zurück:

### § 31 a - Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

Zu Absatz 5:

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) stellte fest, der Hinweis auf § 12 Abs. 5 Sätze 2 bis 6 sei nur deklaratorischer Natur, und ein Hinweis auf § 33 Abs. 6 komme aufgrund der Streichung dieser Vorschrift (siehe oben) nicht mehr in Betracht. Er beantragte vor diesem Hintergrund, dem Vorschlag des GBD, an § 31 a einen Absatz 5 anzufügen, nicht zu folgen.

Bei Stimmenthaltung der Vertreter der Fraktionen der Grünen und der FDP folgte der **Ausschuss** diesem Antrag einstimmig.

### Nr. 20: § 32 - Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen und im öffentlichen Raum

Zu Absatz 1:

MR **Dr. Miller** (GBD) legte dar, in Absatz 1 gehe es um Bildübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen.

Er betreffe jedoch nicht Versammlungen im Sinne des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes. Bildübertragungen sowie Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Versammlungen seien in den §§ 12 und 17 des Versammlungsgesetzes geregelt.

Sodann führte Herr Dr. Miller den Ausschuss in die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes ein, die auf den Seiten 15 und 16 der Vorlage 35 abgedruckt sind.

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD einverstanden.

Zu Absatz 2:

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, dieser Absatz betreffe die verdeckte Aufzeichnung von öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen. Der GBD halte diese Vorschrift für problematisch und schlage sie deshalb zur Streichung vor. Zur Be-

gründung trug er zunächst zur Frage der Gesetzgebungskompetenz die Anmerkung **Nr. 1** des GBD zu diesem Absatz vor, die auf den Seiten 16 und 17 der Vorlage 35 niedergelegt ist.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) entgegnete, es sei durchaus denkbar, dass sich Menschen bei einer öffentlichen Veranstaltung oder einer Ansammlung zu einer terroristischen Straftat verabredeten. Es stelle sich die Frage, warum der GBD die Möglichkeit, diese Verabredung heimlich aufzuzeichnen, ausschließen wolle.

MR **Dr. Miller** (GBD) erwiderte, die Aufzeichnung zur Verfolgung einer Straftat falle in den Anwendungsbereich der Strafprozessordnung. Mit § 100 f StPO gebe es bereits im Bundesrecht eine Regelung, die die heimliche Aufzeichnung solcher Gespräche regelt. Diese Regelung sei nach Auffassung des GBD abschließend. Zusätzliche Regelungen, etwa Sonderregelungen zu verdeckten Aufzeichnungen bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, könne der Bundesgesetzgeber zwar schaffen, er habe dies jedoch bisher nicht getan. Durch abschließende Regelungen in der StPO sei die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Strafverfolgung demnach gesperrt.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) legte dar, es seien durchaus Fälle denkbar, in denen Gewalttaten nur durch verdeckte Videoüberwachung verhütet werden könnten. Zu denken sei etwa an Fälle, in denen der Polizei zwar bekannt sei, dass sich rivalisierende Gruppen von Fußballfans zu Auseinandersetzungen verabredet hätten, sie aber nicht wisse, wo genau die Zusammenstöße sich abspielen würden. Wenn die Polizei an den möglichen Konfliktorten offen auftrete, sei mit einer Verlagerung der Kämpfe an eine andere Stelle zu rechnen. Die erwarteten Straftaten verhindern könne die Polizei in solchen Fällen nur, wenn sie die entsprechenden Orte verdeckt beobachte. Diese Möglichkeit müsse die Polizei behalten.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) sagte, in einem solchen Falle stelle sich die Frage, ob nicht vielmehr ein Anwendungsfall des § 35 - Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen - vorliege.

Daraufhin führte MR **Dr. Miller** (GBD) den Ausschuss in die Anmerkung **Nr. 2** auf den Seiten 17 und 18 der Vorlage 35 ein, die das Nebeneinander von § 32 Abs. 2 und § 35 und insbesondere

die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes betrifft.

Herr Dr. Miller trug in diesem Zusammenhang die Anmerkung Nr. 2 Buchst. b zu § 30 Abs. 4 vor, die auf den Seiten 3 und 4 der Vorlage 35 abgedruckt ist.

Er hob hervor, die verdeckte Aufzeichnung von öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen gehöre nach der Definition des Gesetzes nicht zu den - mit verfahrensmäßigen Absicherungen versehenen - besonderen Mitteln und Methoden, obwohl es sich um heimliche Datenerhebung handele. Ob eine verdeckte Videoüberwachung im öffentlichen Raum in einem Zusammenhang mit einer Veranstaltung stehe oder nicht, spiele im Hinblick auf die Tiefe des Grundrechtseingriffs keine große Rolle. Dennoch sehe § 32 Abs. 2 bei einem Veranstaltungsbezug eine wesentlich niedrigere Eingriffsschwelle vor, die nach Auffassung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Einklang zu bringen sei. Zugleich fehlten verfahrensmäßige Absicherungen wie der Richtervorbehalt und die Unterrichtungspflicht, die bei § 35 gegeben seien.

Deshalb empfehle der GBD, § 32 Abs. 2 zu streichen und verdeckte Videoüberwachungen im öffentlichen Raum nur unter den Voraussetzungen und Bedingungen des § 35 zuzulassen. Immerhin erlaube § 35 eine Videoüberwachung schon im Gefahrenvorfeld, wenn erhebliche oder terroristische Straftaten in Rede stünden, zu denen nach dem letzten Beratungsstand z. B. auch das Mitführen verbotener Waffen zu zählen sei.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) ergänzte, die - offene - Anfertigung von Übersichtsaufnahmen im öffentlichen Raum ermögliche darüber hinaus § 32 Abs. 3. Hierzu sei weder ein Veranstaltungsbezug noch ein enger Bezug zu einer bevorstehenden Straftat erforderlich.

Zusammenfassend stellte er fest, für § 32 Abs. 2 gebe es keinen Anwendungsbereich, der nicht bereits durch andere Vorschriften abgedeckt sei.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) nannte die Ausführungen des GBD nachvollziehbar. Das vom Abg. Becker genannte Beispiel hingegen vermöge nicht zu überzeugen. Es sei keine Situation denkbar, in der eine verdeckte Videoüberwachung Straftaten verhüten könne, die nicht auch eine offene Überwachung verhüten könne.

Der Abgeordnete bat das Ministerium für Inneres und Sport um Mitteilung, in welchen Fällen, die der Gefahrenabwehr und nicht der Strafverfolgungsvorsorge zuzuordnen seien, § 32 Abs. 2 bislang angewandt worden sei.

MR'in **Schöneberg** (MI) antwortete, bei § 32 Abs. 2 habe das Ministerium vor allem unübersichtliche Veranstaltungen im Blick, bei denen mit Straftaten zu rechnen sei. In solchen Fällen könne es sinnvoll sein, Personen verdeckt zu beobachten, um sofort einzuschreiten, wenn sich z. B. eine körperliche Auseinandersetzung oder auch das Zeigen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen anbahne.

Auch die verdeckte Bild- und Tonaufzeichnung könne zur Verhütung von Straftaten - insbesondere terroristischen Anschlägen - beitragen. Die Beamten, die das Geschehen bei einer Veranstaltung mithilfe der Videotechnik beobachteten, hätten dann nämlich die Möglichkeit, gleich nach einer verdächtigen Wahrnehmung ein paar Sekunden zurückzuspulen, um sich durch ein zweites Hinsehen zu vergewissern, was sich gerade zgetragen habe.

Ebenso könne die Möglichkeit kurzfristiger Aufzeichnung hilfreich sein, um noch während der Veranstaltung die Stichhaltigkeit eingehender Hinweise auf Gefahren abzuklären.

Die Ministerialvertreterin räumte ein, es sei hochumstritten, ob das Land nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes befugt sei, nicht nur Vorschriften zur Gefahrenabwehr durch Videoüberwachung, sondern auch das Bundesrecht ergänzende Vorschriften zur Strafverfolgungsvorsorge durch Videoüberwachung zu schaffen.

Nach Auffassung des Ministeriums für Inneres und Sport aber seien die StPO-Regelungen insoweit nicht abschließend. Anders als bei der TKÜ gebe es bei der Videoüberwachung durchaus noch Regelungsspielräume für die Länder, und zwar sowohl im Bereich der Gefahrenabwehr als auch im Bereich der Strafverfolgungsvorsorge.

Näherhin führte Frau Schöneberg aus, der für die Fernmeldeüberwachung geltende Straftatenkatalog in § 100 a Abs. 2 StPO umfasse auch Vorbereitungsstraftaten, was bei den Regelungen der StPO zur Videoüberwachung nicht der Fall sei.

In erster Linie gehe es bei § 32 Abs. 2 aber nicht um die Strafverfolgungsvorsorge, sondern um die Verhütung von Straftaten.

Im Gegensatz zur Auffassung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes habe § 32 Abs. 2 durchaus einen Anwendungsbereich, der über § 35 hinausgehe. Denn § 35 sei nur auf die Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung anwendbar. § 32 Abs. 2 könne hingegen auch zur Verhütung anderer Straftaten genutzt werden, die für gewisse Veranstaltungen und Ansammlungen typisch seien, etwa Körperverletzungs- oder Propagandadelikte.

Eine Videoüberwachung von Veranstaltungen und Versammlungen nach § 32 Abs. 2 sei gerade auch dann sinnvoll, wenn zwar aus polizeilicher Sicht mit Straftaten zu rechnen sei, aber noch nicht absehbar sei, welche Personen diese Taten begehen würden. Eine Überwachung nach § 35 komme in solchen Fällen schon deshalb nicht in Betracht, weil diese auf eine bestimmte, namentlich bezeichnete Person zu richten wäre.

Die Eingriffstiefe der Videoüberwachung nach § 32 Abs. 2 sei dadurch gemindert, dass die Überwachung nur während einer Veranstaltung oder Ansammlung erfolgen könne. Die betroffenen Personen befänden sich in einer Menschenmenge. Nach § 35 eine einzelne Person zu beobachten und zu filmen, sei zweifellos ein tieferer Grundrechtseingriff.

All dies rechtfertige es, § 32 Abs. 2 im Grundsatz beizubehalten.

MR **Dr. Miller** (GBD) wandte ein, § 32 Abs. 2 erlaube es nicht, heimlich mit Videotechnik Menschenmengen zu beobachten. Gemäß Absatz 1 Satz 1 müsse sich die Beobachtung vielmehr auf Personen richten, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass sie Straftaten begehen würden. Es müsse also ein individueller Verdacht bestehen.

Es gehe daher sowohl bei § 32 Abs. 2 als auch bei § 35 um die Beobachtung von Einzelpersonen. Wesentliche Unterschiede bei der Eingriffstiefe seien somit nicht ersichtlich.

Eine Befugnis zur allgemeinen Videobeobachtung einer Veranstaltung finde sich in Absatz 3. Dabei müsse es sich dann aber um eine offene Beobachtung handeln.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) fügte hinzu, die Existenzberechtigung des § 32 Abs. 2 könne nicht darin liegen, dass man mit dieser Vorschrift trotz gleicher Eingriffstiefe die Eingriffsschwelle des § 35 unterlaufen könne.

Es fehle schlichtweg an einer Darlegung, worin sich eine verdeckte Videoüberwachung einer einzelnen Person nach § 32 Abs. 2 von einer verdeckten Videoüberwachung einer einzelnen Person nach § 35 unterscheiden solle.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) bezeichnete die Ausführungen des GBD zur Gesetzgebungskompetenz und zur Verhältnismäßigkeit als sehr nachvollziehbar.

Die von der Abg. Schröder-Köpf als Beispiel herangezogene Verabredung zu einer terroristischen Straftat könne auch nach § 35 beobachtet und aufgezeichnet werden. Auch das vom Abg. Becker angeführte Beispiel vermöge nicht zu überzeugen; auch für diese Konstellation gebe es genügend andere Regelungen.

Nach wie vor sei unklar, inwiefern eine verdeckte Videoüberwachung abschreckende Wirkung haben könne. Informationen dazu, in wie vielen Fällen mithilfe der seit vielen Jahren bestehenden Möglichkeit verdeckter Videoüberwachung nach § 32 Abs. 2 Gefahren abgewehrt worden seien, fehlten. Auch zur Bedeutung verdeckter Videoüberwachung zur Strafverfolgungsvorsorge im nicht bundesrechtlich abgedeckten Bereich fehlten jegliche Angaben.

Eine abschreckende Wirkung sei bei verdeckter Überwachung - anders als bei offener Überwachung - kaum zu erwarten. Der Schwerpunkt liege vielmehr auf der Ermöglichung nachträglichen Einschreitens, also im Bereich der Strafverfolgung und nicht der Gefahrenabwehr. Dass der Landtag zur Schaffung einer solchen strafprozessualen Vorschrift befugt sei, sei aber höchst fraglich.

Vor diesem Hintergrund beantragte der Vertreter der FDP-Fraktion, dem Vorschlag des GBD zu folgen und den Absatz 2 zur Streichung zu empfehlen.

MR'in **Schöneberg** (MI) erklärte, polizeiliche Videoüberwachungen von öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen würden in aller Regel offen durchgeführt.

Die in Absatz 2 enthaltene Möglichkeit verdeckter Videoüberwachung werde allenfalls vereinzelt genutzt. Der Verhütung von Straftaten könne eine verdeckte Videoüberwachung nämlich in der Tat nur in ganz bestimmten Konstellationen dienen. Dies spreche aber nicht dagegen, an dieser Norm festzuhalten.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) sagte, zur Gefahrenabwehr gehöre auch die Unterbindung der Fortsetzung von Straftaten. Gerade in solchem Zusammenhang könne eine verdeckte Videoüberwachung von Nutzen sein.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) hob hervor, dass es bei diesem Absatz nicht um die Schaffung neuer Befugnisse gehe, sondern um die Einschränkung einer bestehenden Befugnis. Denn dem Gesetzentwurf zufolge solle die seit 1994 bestehende Möglichkeit verdeckter Videoüberwachung künftig nur noch zur Verhütung von Straftaten genutzt werden können, aber nicht mehr zur Verhütung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 32 Abs. 2 sei auf den Fall gerichtet, dass der Anlass, eine bei einer Veranstaltung oder Ansammlung anwesende Person verdeckt zu beobachten, erst während der Veranstaltung oder Ansammlung entstehe. Eine verdeckte Beobachtung nach dieser Vorschrift sei zudem nur zulässig, wenn anzunehmen sei, dass eine offene Beobachtung zu einer Verlagerung der Straftat, nicht aber zu ihrer Verhütung führen würde.

Wenn schon vor der Veranstaltung klar sei, welche Person verdeckt beobachtet werden solle, so könne die Beobachtung nur auf § 35 gestützt werden. Nur in einem solchen Fall sei es möglich, vorab eine richterliche Anordnung zu erlangen, wie es § 35 vorsehe.

Der Abgeordnete nannte folgenden möglichen Anwendungsfall für eine Beobachtung nach § 32 Abs. 2: Die Polizei befürchte, dass einzelne Menschen in einer Ansammlung Waffen aus ihren Rucksäcken hervorholten. Der offene Einsatz von Videotechnik zur Abschreckung werde in einem solchen Fall dazu führen, dass sich die Personen, die Waffen hervorholen wollten, aus dem Blickfeld der Kamera begäben.

In einem solchen Fall könne es durchaus angemessen sein, das Verhalten der fraglichen Personen verdeckt aufzuzeichnen. Solche Aufzeichnungen könnten durchaus der Gefahrenabwehr dienen, wenn sie kurz nach ihrer Aufzeichnung, z. B. nach zehn Minuten, ausgewertet würden. Wenn dann nämlich auf den Aufnahmen eine Gefahr erkennbar werde, könnten sofort Kräfte zur Abwehr dieser Gefahr eingesetzt werden.

Zweifellos betreffe § 32 Abs. 2 nur wenige Fälle. In diesen Fällen könne diese Befugnis aber durchaus von Nutzen sein.

Videoaufnahmen, die - wie in dem geschilderten Beispiel - nur kurzfristig angefertigt und auch sehr bald ausgewertet würden, seien hinsichtlich der Eingriffstiefe nicht mit einer Videoüberwachung gleichzusetzen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecke und die deshalb auch Verhaltensmuster des Beobachteten erkennbar werden lasse.

Dabei sei klar, dass die verdeckte Überwachung nach § 32 Abs. 2 nur von kurzer Dauer sein könne und dass sie nicht abseits der Veranstaltung oder Ansammlung, bei der sie begonnen habe, fortgesetzt werden dürfe.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) entgegnete, im Gesetzestext seien die vom Abg. Lechner beschriebenen Rahmenbedingungen - etwa das erst während der Veranstaltung auftretende Beobachtungsbedürfnis und die zeitnahe Auswertung - nicht verankert.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) fügte hinzu, im Gesetzestext sei z. B. auch nicht davon die Rede, dass die verdeckte Überwachung nur von kurzer Dauer sein könne. Nach dem Wortlaut des Gesetzes könne die verdeckte Überwachung so lange dauern wie die Veranstaltung, und eine öffentliche Veranstaltung könne durchaus länger dauern.

Nach alledem müsse man feststellen, dass die Eingriffstiefe ähnlich groß wie bei § 35 sei. § 32 Abs. 2 sei damit geeignet, die bei § 35 geltenden detaillierten Eingriffsvoraussetzungen zu unterlaufen.

Dass von diesen Voraussetzungen bei der geltenden Fassung von § 32 Abs. 2 keine Rede sei, liege vermutlich am Alter dieser Vorschrift. Wahrscheinlich habe man bei ihrer Schaffung die heute vom GBD aufgezeigte rechtliche Problematik noch nicht gesehen. Wenn man diese Vorschrift aber nun anfasse, müsse man sie aus heutiger Sicht betrachten. Sonst drohe ein Wertungswiderspruch zwischen § 32 Abs. 2 und § 35.

MR **Dr. Miller** (GBD) bestätigte, dass von einer Kurzfristigkeit der Beobachtung im Text von § 32 Abs. 2 keine Rede sei. Der Wortlaut des Gesetzes sei aber der Ausgangspunkt einer etwaigen Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht.

Hingegen sehe § 35 Abs. 2 eine Differenzierung nach der Dauer der Überwachung vor. Demnach sei z. B. eine kurzfristige Bildaufzeichnung ohne richterliche Anordnung möglich.

Wann welche Vorschrift angewendet werden solle, gehe aus dem Wortlaut nicht klar genug hervor. Das verfassungsrechtliche Risiko, das damit verbunden sei, schätze der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst als sehr hoch ein.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) erkundigte sich, wie sich der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in den Jahren 1993 und 1994 geäußert habe, als die nun umstrittene Regelung geschaffen worden sei. Ferner wollte er wissen, ob seitdem Rechtsprechung ergangen sei, die es rechtfertige, die Vorschrift infrage zu stellen.

MR **Dr. Miller** (GBD) vermochte nicht aus dem Stegreif zu sagen, wie der GBD seinerzeit in den Ausschüssen zu dem von der Landesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Drs. 12/4140) Stellung genommen habe.

Er wisse jedoch, dass lange Zeit umstritten gewesen sei, ob verdeckten Aufzeichnungen eine große Eingriffstiefe beizumessen sei. Entsprechend sei auch unklar gewesen, wie hoch die Eingriffsschwelle gelegt werden müsse und ob ein Richtervorbehalt erforderlich sei.

In dem Urteil vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) zum Bundeskriminalamtgesetz habe das Bundesverfassungsgericht aber klargestellt, dass in der heimlichen Aufzeichnung von Wort und Bild einer Person, auch wenn sie in der Öffentlichkeit stattfinde, ein schwerer Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen liegen könne. Die Abwehr gewichtiger Rechtsgutverletzungen könne eine solche Maßnahme zwar rechtfertigen, doch müsse sie verhältnismäßig ausgestaltet sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei der Gesetzgeber gehalten, immer wieder zu prüfen, ob er an früher getroffenen Entscheidungen festhalten könne. Stoße er auf Gesetzesmängel, so sei er verpflichtet, sie zu beheben. Dieser Fall sei nach Auffassung des GBD hier gegeben.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) setzte hinzu, 1994 sei „datenschutzrechtliche Steinzeit“. Der Landtag könne sich nicht darauf verlassen, dass die damals getroffene Entscheidung vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts heute noch tragfähig sei.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) fragte, ob § 32 Abs. 2 jemals gerichtlich angegriffen worden sei.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) sagte, ihm sei kein Urteil zu dieser Vorschrift bekannt. Dass sie nie oder fast nie angegriffen worden sei, liege möglicherweise auch daran, dass sie nie oder fast nie angewandt worden sei. Vor allem aber hätten sich Betroffene schon deshalb nicht gegen ihre heimliche Beobachtung wehren können, weil sie von der Überwachung nichts erfahren hätten. Eine nachträgliche Benachrichtigung der Betroffenen sehe das Gesetz bei dieser Maßnahme nämlich gerade nicht vor. Denn sie werde in § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht zu den besonderen Mitteln und Methoden gezählt und sei deshalb von der Unterrichtungspflicht gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 nicht erfasst.

Für den Fall, dass der Landtag trotz der rechtlichen Bedenken an § 32 Abs. 2 festhalten wolle, habe der GBD auf Seite 2 der Vorlage 35 empfohlen, wenigstens auch bei dieser Form heimlicher Aufzeichnung eine Benachrichtigungspflicht vorzusehen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) vertrat die Auffassung, dass die erleichterten Bedingungen in § 32 Abs. 2 durch die Kurzzeitigkeit der Beobachtung gerechtfertigt seien. Die kurze Dauer ergebe sich - auch wenn eingewandt werde, dass Veranstaltungen länger dauern könnten - aus dem erforderlichen Veranstaltungsbezug.

Außerdem beziehe sich § 32 Abs. 2 nur auf Fälle, in denen sich erst während der Veranstaltung ergebe, dass eine bestimmte Person überwacht werden müsse.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) wies darauf hin, dass in Absatz 2 von einem Veranstaltungsbezug keine Rede sei und dass Absatz 2 auch nicht explizit auf Absatz 1 Bezug nehme. Offenbar gehe man aber davon aus. Vor diesem Hintergrund fragte er den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, ob die in Absatz 1 enthaltene Beschränkung „bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz unterliegen“ auch für Absatz 2 gelte.

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, nach Auffassung des GBD werde in Absatz 2 mit den Worten „die offene Anfertigung“ auf Absatz 1 Bezug genommen.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) machte erneut darauf aufmerksam, dass § 35 für kurzzeitige Beobachtungen erleichterte Bedingungen vorsehe. Angesichts dessen stelle sich die Frage, wozu § 32 Abs. 2 noch benötigt werde.

Der **Ausschuss** lehnte den Antrag des Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP), dem Vorschlag des GBD zu folgen und Absatz 2 zur Streichung zu empfehlen, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktionen der Grünen und der FDP ab.

Auf Antrag des Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) beschloss der **Ausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, gegen die Stimme des Vertreters der Fraktion der FDP und bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen, dem Landtag - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - zu empfehlen, in Absatz 2 die Worte „oder Ordnungswidrigkeiten“ zu streichen.

MR **Dr. Miller** (GBD) wies darauf hin, dass aufgrund der Beibehaltung des Absatzes 2 die Formulierungsvorschläge zu den weiteren Absätzen hinfällig seien, soweit sie eine Änderung der Absatznummerierung vorsähen.

*Zu Absatz 3 (in der Entwurfsfassung):*

MR **Dr. Miller** (GBD) legte dar, dieser Absatz betreffe die ortsbezogene Videoüberwachung. Satz 1 regle zunächst nur die Beobachtung mittels Bildübertragung; die Aufzeichnung der Bilder ermöglichen die Sätze 3 und 4.

Herr Dr. Miller stellte sodann die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen zu den Sätzen 1 bis 6 vor, die auf den Seiten 18 bis 23 der Vorlage 35 abgedruckt sind.

Der **Ausschuss** war mit diesen Formulierungsvorschlägen einverstanden.

*Zu Absatz 4 (in der Entwurfsfassung):*

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug vor, dieser Absatz betreffe bislang vor allem den Einsatz von Fahrzeugkameras. Künftig solle er auch und gerade den Einsatz von am Körper getragenen Bild-

und Tonaufzeichnungsgeräten, sogenannten Body-Cams, im Einzelnen regeln.

Zunächst führte Dr. Wefelmeier den Ausschuss in die Formulierungsvorschläge zu **Satz 1** und die Nrn. 1 bis 4 der Anmerkungen des GBD ein, die auf den Seiten 24 bis 27 der Vorlage 35 niedergelegt sind.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) erklärte, seine Fraktion befürworte den Einsatz von Body-Cams durch die Polizei. Sie plädiere dafür, den einzelnen Polizisten nach den Umständen der jeweiligen Situation darüber entscheiden zu lassen, ob er sein Gerät anschalte. Das könne der Beamte besser entscheiden als dieser Ausschuss. Mit dieser Begründung sprach sich der Abgeordnete dafür aus, bezüglich der Eingriffsschwelle an der Entwurfsfassung festzuhalten.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) bezeichnete die Kritik des GBD an der Fassung des Gesetzentwurfes als nachvollziehbar. Er fragte das Ministerium für Inneres und Sport, warum es dagegen sei, als Eingriffsschwelle eine konkrete Gefahr vorzusehen, und stattdessen an einer Formulierung von diffuser Bedeutung festhalten wolle.

MR'in **Schöneberg** (MI) antwortete, das Ministerium halte die Schwelle der konkreten Gefahr für eindeutig zu hoch. Die Body-Cam müsse schon im Vorfeld der konkreten Gefahr eingeschaltet werden können. Da es um eine *offene* Videoaufzeichnung gehe, könne es keinen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bereits im Vorfeld der konkreten Gefahr geben.

Die Eingriffsschwelle müsse so konkret formuliert werden, dass die Rechtmäßigkeit der Maßnahme im Nachhinein überprüft werden könne. Erfahrungswissen der Polizei und interne Bewertungen durch die Polizei seien keine hinreichende Grundlage.

Für die Fassung des Gesetzentwurfes - „wenn dies nach den Umständen zum Schutz ... gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist“ - spreche, dass über den Einsatz der Body-Cam situativ entschieden werden müsse. Es sei nicht möglich, ins Gesetz zu schreiben, in welchen Situationen ein Beamter die Kamera, die er ständig an seiner Kleidung trage, einschalten dürfe. Natürlich handele es sich bei den Umständen, von denen in der Entwurfsfassung die Rede sei, um Tatsachen. Aber es komme auf die Situation an, in der sich der Beamte befinde, auf das, was er

sehe und höre, auf das Verhalten anderer Menschen, das er wahrnehme.

Die vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst vorgeschlagene Formulierung - „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz ... gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist“ - sei nach Auffassung des Ministeriums nicht so treffend wie die Entwurfsfassung. Wichtig sei aber vor allem, dass die Body-Cam nicht erst bei Vorliegen einer konkreten Gefahr eingeschaltet werden dürfe.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) stellte fest, dem Abg. Ahrends zufolge solle die Rechtmäßigkeit des Einsatzes der Body-Cam allein von der Einschätzung des einzelnen Polizisten abhängen. Aus rechtlicher Sicht sei es aber erforderlich, die Maßnahme an eine gerichtlich überprüfbare Voraussetzung zu knüpfen.

Diese Voraussetzung solle der Entwurfsfassung zufolge in „den Umständen“ liegen. Die Begründung des Gesetzentwurfes, in der lediglich von „polizeilichem Erfahrungswissen“ die Rede sei, fördere allerdings das Missverständnis, dass es sich bei „den Umständen“ nicht um bestimmte Tatsachen zu handeln brauche. Wenn es aber nicht auf Tatsachen ankäme, wäre eine gerichtliche Überprüfung nicht möglich.

Dass eine gerichtliche Überprüfung möglich sein müsse, sei auch dem Ministerium klar. Der GBD verstehe nicht, weshalb sich das Ministerium hier gegen das Wort „Tatsachen“ sperre. Das Bundesverfassungsgericht verlange durchweg, dass Annahmen, mit denen eine Maßnahme begründet werde, durch Tatsachen gerechtfertigt sein müssten. Bloße Vermutungen reichten nicht aus.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) befand, das „polizeiliche Bauchgefühl“ könne keine Grundlage für den Einsatz einer Body-Cam sein. Vielmehr müsse man darauf abstellen, ob sich eine konkrete Gefahr anbahne. Vor diesem Hintergrund beantragte der Abgeordnete, im Gesetzestext auf das Bestehen einer konkreten Gefahr abzustellen.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) hob hervor, der Formulierungsvorschlag des GBD setze das Bestehen einer konkreten Gefahr nicht zwingend voraus. Aus Sicht des GBD sei das auch nicht erforderlich. Er sei sich ziemlich sicher, dass es ausreiche, wenn Tatsachen die Annahme einer Gefahr rechtfertigten.

Zwar werde auch die Auffassung vertreten, dass ein Einsatz einer Body-Cam nur dann verfassungsgemäß sei, wenn eine konkrete Gefahr vorliege. Eine tatsächengestützte Annahme, dass eine Gefahr vorliege, reiche nach dieser Meinung, die u. a. von der Landesbeauftragten für den Datenschutz vertreten werde, nicht aus. Angesichts der Zweckrichtung der Vorschrift könne sich der GBD dieser Auffassung aber nicht anschließen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) warnte davor, die Eingriffsschwelle zu hoch zu legen. An die Entscheidung des Polizisten, die dieser in der Einsatzsituation treffen müsse, dürften keine überspannten Voraussetzungen gestellt werden. Der Beamte solle keine Angst davor haben müssen, dass seine Entscheidung für das Einschalten der Kamera rechtlich angreifbar sei. Deshalb müsse das Einschalten der Kamera schon im Vorfeld der konkreten Gefahr zulässig sein.

Nun stelle sich die Frage, ob für die Rechtfertigung der Annahme, dass ein Einsatz der Kamera erforderlich sei, andere Umstände infrage kämen als Tatsachen. Da bislang niemand solche anderen Umstände genannt habe, gebe es sie vermutlich nicht. Wenn ein Polizist beschimpft oder bedroht werde, so liege hierin jedenfalls bereits eine Tatsache.

Vor diesem Hintergrund unterstützte der Abgeordnete den Formulierungsvorschlag des GBD.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) fügte hinzu, in der konkreten Gefahrensituation habe der Beamte womöglich ganz andere Sorgen, als seine Kamera anzuschalten. Schon deswegen sei es erforderlich, das Einschalten der Body-Cam bereits im Vorfeld der konkreten Gefahr zuzulassen.

Auch Abg. **Karsten Becker** (SPD) befürwortete den Formulierungsvorschlag des GBD. Eine gewisse Konkretisierung sei erforderlich, nicht aber das Vorliegen einer konkreten Gefahr. Der Sinn der Kamera sei ja gerade, schon im Vorfeld einer konkreten Gefahr zur Deeskalation beizutragen und so dem Schutz von Polizeibeamten oder von Dritten zu dienen.

Der **Ausschuss** lehnte den Antrag des Abg. Onay, im Gesetzestext auf das Bestehen einer konkreten Gefahr abzustellen, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktionen der Grünen und der FDP ab.

Mit demselben Stimmenverhältnis nahm der Ausschuss den Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes an.

Mit den Formulierungsvorschlägen des GBD zu den **Sätzen 2 und 3** war der Ausschuss einverstanden.

Sodann stellte MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) die Formulierungsvorschläge des GBD zu den **Sätzen 4 bis 6** sowie die Anmerkung Nr. 5 vor, die auf den Seiten 27 bis 29 der Vorlage 35 abgedruckt ist.

Er schätzte das verfassungsrechtliche Risiko, das mit diesen Regelungen zu Vorabaufnahmen verbunden ist, als überschaubar ein. Zwar gehe es beim sogenannten Pre-Recording um anlasslos gefertigte Aufnahmen, doch würden diese im Normalfall bereits nach 30 Sekunden selbsttätig gelöscht.

Länger als 30 Sekunden gespeichert werde die Vorabaufnahme nur, wenn der Polizist die Kamera betätige, und das dürfe er nach Satz 1 nur, wenn Tatsachen die Annahme einer Gefahr rechtfertigten. In einem solchen Fall dienten die Aufnahmen auch der Beweissicherung. Sie könnten einen Betroffenen nicht nur belasten, sondern auch entlasten, je nachdem, was die Vorabaufnahme zeige.

Vor diesem Hintergrund seien an diesem Punkt aus Sicht des GBD keine inhaltlichen Änderungen erforderlich. Mit den Formulierungsvorschlägen zu den Sätzen 4 bis 6 würden daher allein sprachliche und rechtstechnische Verbesserungen bezweckt.

In Anknüpfung an Buchstabe a der Anmerkung Nr. 5 des GBD fragte Abg. **Belit Onay** (GRÜNE), ob der Landtag überhaupt dafür zuständig sei, Regelungen zum Pre-Recording zu schaffen, wenn die Anfertigung und Speicherung von Vorabaufnahmen im Wesentlichen nicht der Gefahrenabwehr, sondern der Strafverfolgungsvorsorge zuzuordnen sei.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) antwortete, es sei nicht offensichtlich abwegig, zu behaupten, dass auch die Vorabaufnahme der Gefahrenabwehr diene. Da es sich um eine offene Aufzeichnung handle - der Polizist trage seine Kamera sichtbar am Körper -, könne der Gesetzgeber durchaus von einem Abschreckungswirkung der Body-Cam und einem Deeskalationseffekt ausgehen.

Dass das Pre-Recording die abschreckende Wirkung verstärke, werde man wohl nicht gesondert nachweisen müssen, um die Vorabaufnahme verfassungsrechtlich zu rechtfertigen. Vielmehr dürfte es der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers unterfallen, dass von dem Abschreckungszweck der Body-Cam auch die 30-sekündige Vorabaufnahme gedeckt sei.

Auf eine Frage des Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) hin legte MR'in **Schöneberg** (MI) dar, es sei vorgesehen, die Beamten, die eine Body-Cam trügen, zu kennzeichnen, z. B. mit einem Hinweis auf der Weste.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) betonte, es sei rechtlich erforderlich, dass der Einsatz der Body-Cam für den Betroffenen erkennbar sei.

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD zu den Sätzen 4 bis 6 einverstanden.

Schließlich erläuterte MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) noch die **Sätze 7 und 8** anhand der Nrn. 6 und 7 der Anmerkungen auf Seite 29 der Vorlage 35.

Auch mit diesen Formulierungsvorschlägen war der **Ausschuss** einverstanden.

*Zu Absatz 5 (in der geltenden Fassung):*

MR **Dr. Miller** (GBD) stellte die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen vor, die auf den Seiten 30 und 31 der Vorlage 35 abgedruckt sind.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) fragte, ob zeitnah mit Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit automatischer Kennzeichenlesensysteme zu rechnen sei.

MR **Schöneberg** (MI) antwortete, das Bundesverfassungsgericht habe bereits am 11. März 2008 über die Zulässigkeit einer automatisierten Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen entschieden (1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/07). Mit Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 habe der Landtag § 32 Abs. 5 an dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

Das in der Anmerkung Nr. 1 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes erwähnte obiter dictum des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2014 habe zwar ein Rechtsproblem angerissen,

umfasse aber keineswegs eine vollständige rechtliche Argumentation.

Die Ministerialvertreterin erklärte, ihres Wissens sei derzeit beim Bundesverfassungsgericht kein Verfahren gegen automatische Kennzeichenlesesysteme anhängig. Das verfassungsrechtliche Risiko einer Beibehaltung der Fassung aus dem Jahre 2009 mit den vom GBD vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen sehe das Ministerium als gering an.

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

*Zu Absatz 7 (in der Entwurfsfassung):*

MR **Dr. Miller** (GBD) trug vor, in diesem Absatz gehe es um eine Befugnis zur Bildübertragung zum Zwecke der Lenkung und Leitung des Straßenverkehrs. Er stellte den Formulierungsvorschlag und die Anmerkung des GBD vor, die auf Seite 31 der Vorlage 35 abgedruckt sind.

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag einverstanden.

*Zu Absatz 8 (in der Entwurfsfassung):*

MR **Dr. Miller** (GBD) legte dar, dieser neue Absatz solle eine Befugnis zur Geschwindigkeitsabschnittskontrolle schaffen. Er führte den Ausschuss sodann in die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD auf den Seiten 31 bis 34 der Vorlage 35 ein.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) erklärte, seine Fraktion lehne die Abschnittskontrolle aus allgemeinen politischen Erwägungen heraus ab. Er beantragte, den Absatz zu streichen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) stellte fest, bei der sogenannten Section Control werde die Durchschnittsgeschwindigkeit eines jeden Kraftfahrzeugs ermittelt, das einen bestimmten Straßenabschnitt durchfahre. Dies setze eine Vorratsdatenspeicherung voraus. Die zu einem Fahrzeug gespeicherten Daten würden aber gelöscht, sobald feststehe, dass es die höchstzulässige Geschwindigkeit nicht überschritten habe. Der Abgeordnete wollte wissen, ob die Abschnittskontrolle nicht unter dem Gesichtspunkt der Vorratsdatenspeicherung rechtlich problematisch sei.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortete, es handle sich nicht um eine Speicherung von Daten auf Vorrat für einen noch nicht näher bestimmten Zweck. Vielmehr sei der Zweck der Speicherung in der Regel schon dadurch erfüllt, dass die Fahrzeugführer davon abgehalten würden, das Tempolimit zu überschreiten.

Insgesamt seien bei einer Abschnittskontrolle drei Kameras im Einsatz.

Rechtsgrundlage für den Betrieb der ersten beiden Kameras solle der hier vorgeschlagene Absatz sein. Wenn ein Fahrzeug in den Abschnitt einfahre, werde dessen Kennzeichen von der ersten Kamera aufgenommen und gespeichert. Wenn es den Abschnitt verlasse, werde das Kennzeichen erneut aufgenommen. Aus der Länge der durchgefahrenen Strecke und der Zeitdifferenz zwischen beiden Aufnahmen werde die Durchschnittsgeschwindigkeit des Fahrzeuges berechnet. Liege diese im zulässigen Bereich, würden die erhobenen Daten sofort gelöscht.

Nur wenn die errechnete Durchschnittsgeschwindigkeit über der höchstzulässigen Geschwindigkeit liege, werde mit einer dritten Kamera, die wie ein herkömmlicher „Blitzer“ auf Grundlage der Strafprozessordnung betrieben werde, ein Bild des Fahrzeuges aufgenommen, auf dem auch die Insassen zu erkennen seien.

Die gesamte Anlage laufe vollautomatisch. Erst bei der Auswertung der Bilder der dritten Kamera würden Menschen tätig.

Von einer Vorratsdatenspeicherung sei gewöhnlich nur die Rede, wenn es um Telekommunikationsverkehrsdaten gehe. Bei der vorgesehenen kurzzeitigen Speicherung von Kfz-Kennzeichen zum Zwecke der Gefahrenabwehr liege aus Sicht des GBD keine vergleichbare Problematik vor.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) ergänzte, die Erprobung der Abschnittskontrolle auf einer österreichischen Autobahn habe dazu geführt, dass die Zahl der Unfälle auf dem betroffenen Abschnitt um mehr als 50 % zurückgegangen sei. Von daher könne man kaum bestreiten, dass die Section Control geeignet sei, der Gefahrenabwehr zu dienen.

Der **Ausschuss** lehnte den Antrag des Abg. Dr. Birkner, den Absatz zu streichen, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktionen der Grünen und der FDP ab.

Mit den Formulierungsvorschlägen des GBD war der Ausschuss mehrheitlich einverstanden.

**Nr. 21: § 32 a - Einsichtnahme und Herausgabe von Bild- und Tonaufzeichnungen von Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs**

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen des GBD im Sinne der Seiten 35 und 36 der Vorlage 35 vor.

Der **Ausschuss** war mit der Streichung von § 32 a einverstanden.

\*

Der Ausschuss kam, wie zuvor vereinbart (siehe Seite 19), auf § 30 Abs. 4 zurück:

**Nr. 18: § 30 - Grundsätze der Datenerhebung**

*Zu Absatz 4:*

MR **Dr. Miller** (GBD) führte den Ausschuss in die Anmerkungen **Nr. 2** des GBD auf den Seiten 2 bis 4 der Vorlage 35 ein.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) vertrat die Auffassung, dass identifizierte Personen, die von verdeckten Maßnahmen betroffen gewesen seien, darüber zu einem späteren Zeitpunkt unterrichtet werden müssten.

Vor diesem Hintergrund unterstützte er den Vorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, in Satz 1 die Worte „nach dem Wort ‚Methoden‘ die Worte ‚oder mittels verdeckt angefertigter Aufzeichnungen nach § 32 Abs. 2‘,“ einzufügen.

Der **Ausschuss** nahm diesen Vorschlag einstimmig an.

Die Anmerkung **Nr. 3** des GBD auf Seite 4 der Vorlage 35 hatte sich mit dem Beschluss des Ausschusses, § 32 a zu streichen, erledigt.

**Nr. 22: § 33 - Aufzeichnung von Verkehrsdaten mit Einwilligung der Anschlussinhaberin oder des Anschlussinhabers**

Der **Ausschuss** war mit dem Vorschlag des GBD einverstanden, diese Vorschrift nach § 33 Abs. 6 zu verlagern, wenn an ihr festgehalten werden soll.

Bereits zuvor (siehe Seite 24) hatte der Ausschuss beschlossen, an dieser Stelle - statt, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, in einem neuen § 31 b - die Vorschriften zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung einzufügen.

**Nr. 23: § 33 a - Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation**

MR **Dr. Miller** (GBD) stellte dem Ausschuss die Anmerkungen des GBD auf den Seiten 45 bis 55 der Vorlage 35 vor.

*Zu Absatz 1:*

Der **Ausschuss** war mit den Änderungsvorschlägen des GBD einverstanden.

*Zu den Absätzen 2 und 3:*

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) wollte wissen, ob es sich tatsächlich nur um eine redaktionelle Änderung handele, wenn in **Absatz 2 Nr. 1** „durch technische Maßnahmen sichergestellt“ durch „technisch sichergestellt“ ersetzt werde, oder ob damit am Ende auch eine Änderung auf inhaltlicher Ebene verbunden sei.

MR'in **Schöneberg** (MI) signalisierte, dass es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung handele.

\*

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) und Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) machten deutlich, dass ihre Fraktionen die Quellen-TKÜ aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnten. Vor diesem Hintergrund beantragten sie, **Absatz 2** und **Absatz 3** zu streichen.

Der **Ausschuss** lehnte den Antrag der Fraktion der Grünen und der Fraktion der FDP, **Absatz 2** und **Absatz 3** zu streichen, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Fraktion der Grünen und der FDP ab.

Er folgte insgesamt den Formulierungs- und Änderungsvorschlägen des GBD zu **Absatz 2** und **Absatz 3**.

*Zu Absatz 4:*

Der **Ausschuss** war mit den Änderungsvorschlägen des GBD einverstanden.

*Zu Absatz 5 (in der Fassung des GBD):*

Der GBD hatte dargestellt, dass die Regelung in Absatz 5 gegenüber dem BKAG auf eine grundrechtssichernde Regelung der Antragsbefugnis im Sinne eines Behördenleitervorbehalts verzichte, und darauf hingewiesen, dass hiermit aus seiner Sicht ein Risiko verbunden sei.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) wollte daraufhin vom MI wissen, bei wem in solchen Fällen die Antragsbefugnis liege bzw. ob am Ende womöglich der ermittelnde Beamte selbst den Antrag bei Gericht stelle.

MR'in **Schöneberg** (MI) erläuterte, dass eine TKÜ-Maßnahme in erheblichem Maße Ressourcen binde und schon deshalb in der Praxis nicht auf der Bearbeiterebene autorisiert werde, sondern - das habe eine Abfrage des MI ergeben - die Anträge würden im Regelfall von den Inspektionsleitern unterschrieben. Eine entsprechende Vorschrift existiere aber nicht.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) knüpfte an die Diskussion zu der Regelung in § 33 Abs. 4 (in der Fassung des GBD, siehe Seite 24) an, wonach bei Gefahr im Verzug die Dienststellenleitung darüber entscheiden könne, ob erhobene Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen seien. Er regte an, auch im vorliegenden Fall einen Dienststellenleitervorbehalt mit aufzunehmen, um eine unabhängige Prüfung sicherzustellen und die Antragsbefugnis grundrechtssicher zu regeln. Die Entscheidung werde damit auf eine höhere Ebene verlagert, die - wie das MI an anderer Stelle verdeutlicht habe - über die nötige

Erfahrung und Kompetenz sowie auch über eine fachliche Nähe zu den einzelnen Fällen verfüge.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) meinte, es sei davon auszugehen, dass die Polizei von sich aus ein großes Interesse daran habe, vor Gericht ordentliche, fundierte Anträge zu stellen, und dass die Beteiligung einer höheren Ebene bzw. der Dienststellenleitung offenbar die Regel sei. Insofern sehe er kein Erfordernis, an dieser Stelle einen Vorbehalt aufzunehmen, der die Polizei letztlich in ihrer Flexibilität einschränke.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) entgegnete, wenn es in der Praxis ohnehin schon so gehandhabt werde, spreche doch nichts dagegen, einen Dienststellenleitervorbehalt einzufügen und die Regelung damit rechtssicher zu machen.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) sagte, am Ende gehe es doch darum, praktikable Regelungen für Fälle zu finden, die das Kerngeschäft der Polizei betreffen. Dabei sollten aber auch die Relationen gewahrt werden. Wenn eine Antragsbefugnis innerhalb der Polizei an so hoher Stelle verortet werde, müsse man - um es einmal zuzuspitzen - im nächsten Schritt vielleicht auch darüber diskutieren, ob ein Polizeibeamter im Streifendienst bei Gefahr im Verzug überhaupt zur Festnahme oder Freiheitsentziehung berechtigt sein dürfte oder ob die Entscheidungskompetenz auch hier bei einer höheren Ebene angesiedelt sein sollte.

Der Abgeordnete warnte davor, sich an dieser Stelle zu verrennen, und betonte, dass die Koalitionsfraktionen die Regelung in der jetzigen Form für praxisnah und allemal für hinreichend grundrechtssicher hielten.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) erwiderte, für ihn sei nicht nachvollziehbar, warum an dieser Stelle eine Ausgestaltung, die sich am BKAG orientiere, als übertrieben empfunden werde, wenngleich doch bei dem vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt eine Harmonisierung mit dem BKAG angestrebt worden sei und zudem in anderen Bereichen ähnliche Regelungen getroffen würden. Er sei nach wie vor der Meinung, dass ein Dienststellenleitervorbehalt an dieser Stelle praktikabel sei und zu mehr Rechtssicherheit beitrage.

\*

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) beantragte, einen Dienststellenleitervorbehalt in Absatz 5 (in der Fassung des GBD) einzufügen.

Der **Ausschuss** lehnte den Antrag der Fraktion der FDP, in Absatz 5 (in der Fassung des GBD) einen Dienststellenleitervorbehalt einzufügen, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der Grünen ab.

Er folgte insgesamt den Änderungsvorschlägen des GBD zu Absatz 5 (in der Fassung des GBD).

*Zu Absatz 6 (in der Fassung des GBD):*

Der **Ausschuss** folgte den Formulierungs- und Änderungsvorschlägen des GBD zu **Absatz 6** (in der Fassung des GBD).

*Zu den Absätzen 7 und 8 (in der Fassung des GBD):*

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungs- und Änderungsvorschlägen des GBD einverstanden.

#### **Nr. 24: § 33 b - Geräte- und Standortermittlung, Unterbrechung der Telekommunikation**

MR **Dr. Miller** (GBD) trug die Anmerkungen des GBD im Sinne der Seiten 56 bis 57 der Vorlage 35 vor.

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungs- und Änderungsvorschlägen des GBD einverstanden.

#### **Nr. 25: § 33 c - Auskunftsverlangen**

MR **Dr. Miller** (GBD) stellte dem Ausschuss die Anmerkungen des GBD auf den Seiten 58 bis 63 der Vorlage 35 vor.

*Zu den Absätzen 1 bis 3:*

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungs- und Änderungsvorschlägen des GBD einverstanden.

*Zu Absatz 4 (in der Fassung des GBD):*

MR **Dr. Miller** (GBD) wies darauf hin, dass für die Auskunft zu Telemedien-Bestandsdaten und zu einfachen Telekommunikations-Bestandsdaten im Entwurf keine Verfahrensregelungen vorgesehen seien, dass nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz dieselben Auskunftsverlangen durch den Verfassungsschutz allerdings unter Abteilungsleitervorbehalt stünden und darüber hinaus einer Dokumentationspflicht bedürften.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) wollte daraufhin von der Vertreterin des MI wissen, warum an dieser Stelle unterschiedliche Wege beschritten würden.

MR'in **Schöneberg** (MI) antwortete, das MI halte es für angemessen, für den Bereich der Polizei an dieser Stelle keine besonderen Verfahrensregelungen einzufügen.

Unterschiede zwischen den Regelungen des Verfassungsschutzgesetzes und des Polizeigesetzes seien - auch mit Blick auf das geltende Recht - durchaus immer wieder auszumachen, was u. a. daran liege, dass diese von unterschiedlichen Entwurfsverfassern in verschiedenen Legislaturperioden und möglicherweise auch unter anderen Rahmenbedingungen erarbeitet worden seien. Diese Unterschiede bzw. eine Angleichung der Regelungen hätten aber nicht im Vordergrund der Arbeit an der vorliegenden Entwurfsfassung gestanden. Vielmehr sei der Blick zunächst auf die bestehenden Regelungen des Nds. SOG sowie auf die tatsächlichen Bedarfe bei der Polizei und auf die Polizeigesetze des Bundes und der Länder gerichtet worden.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) merkte an, dass im Koalitionsvertrag auch eine Reform des Verfassungsschutzgesetzes vereinbart worden sei. Nunmehr gehe es aber zunächst um die Ausgestaltung des neuen Polizeigesetzes.

Der **Ausschuss** folgte den Formulierungs- und Änderungsvorschlägen des GBD.

*Zu Absatz 5 (in der Fassung des GBD):*

Der **Ausschuss** folgte den Formulierungs- und Änderungsvorschlägen des GBD.

*Zu Absatz 6 (in der Fassung des GBD):*

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) wollte wissen, warum das MI an der Regelung in **Absatz 6** festhalten wolle.

MR'in **Schöneberg** (MI) erklärte, aus Sicht des MI sei eine Änderung an dieser Stelle nicht nahe liegend. Mit der Regelung werde die sogenannte klassische Fangschaltung ermöglicht. Dabei würden nur Verkehrsdaten erhoben, wenn der Anschlussinhaber einverstanden sei. Allerdings gelte auch für die - kriminellen - Anrufenden das Telekommunikationsgeheimnis. Die Eingriffsschwelle sei hier niedriger als sonst bei der Erhebung von Verkehrsdaten, was aus Sicht des MI angesichts der Besonderheiten der Fangschaltung allerdings auch vollkommen gerechtfertigt sei.

Der **Ausschuss** kam überein, an der Regelung in Absatz 6 (in der Fassung des GBD) festzuhalten und die eckigen Klammern unter Beibehaltung des Klammerinhalts zu streichen.

*Zu Absatz 7 (in der Fassung des GBD):*

Der **Ausschuss** folgte den Formulierungs- und Änderungsvorschlägen des GBD.

**Nr. 26: § 33 d - Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme**

MDgt **Dr. Wefelmeier** trug die Anmerkungen des GBD im Sinne der Seiten 64 bis 68 der Vorlage 35 vor.

*Zu Absatz 4:*

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) wollte wissen, warum man sich an dieser Stelle nicht - wie im Übrigen auch - am BKAG orientieren und auf die Eilkompetenz verzichten wolle bzw. warum bei der Onlinedurchsuchung aus Sicht des MI eine Eilkompetenz erforderlich sei.

MR'in **Schöneberg** (MI) sagte, auch wenn sich im Moment nicht abzeichne, dass eine Onlinedurchsuchung innerhalb weniger Stunden durchgeführt und erfolgreich eine Software auf das zu durchsuchende Gerät aufgespielt werden könne, halte

das MI es dennoch für sinnvoll, die Regelung mit Blick auf die Zukunft „technikoffen“ zu gestalten. Wenn erst einmal die Möglichkeit bestünde, solche Maßnahmen entsprechend zeitnah durchzuführen, würden - mit Blick auf die Zulässigkeit von Eilkompetenzen - schließlich auch dieselben verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen wie anderen verdeckten Maßnahmen gelten.

\*

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) beantragte, § 33 d zu streichen. - Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) schloss sich dem an.

Der **Ausschuss** lehnte den Antrag der Fraktion der FDP und der Fraktion der Grünen, § 33 d zu streichen, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der Grünen ab.

Er folgte insgesamt den Formulierungs- und Änderungsvorschlägen des GBD zu § 33 d.

**Nr. 27: § 34 - Datenerhebung durch längerfristige Observation**

**Nr. 28: § 35 - Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen**

**Nr. 29: § 35 a - Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen**

**Nr. 30: § 36 - Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen**

**Nr. 31: § 36 a - Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittlerinnen oder Verdeckter Ermittler**

**Nr. 32: § 37 - Kontrollmeldung**

MDgt **Dr. Wefelmeier** und MR **Dr. Miller** (GBD) trugen die Anmerkungen des GBD zu Nr. 27 bis Nr. 32 im Sinne der Seiten 69 bis 97 der Vorlage 35 vor.

Der **Ausschuss** folgte den Formulierungs- und Änderungsvorschlägen des GBD.

### Nr. 33: § 37 a - Parlamentarische Kontrolle

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen des GBD im Sinne der Seiten 98 bis 100 der Vorlage 35 vor.

*Zu den Absätzen 1 und 2:*

Der **Ausschuss** folgte den Formulierungs- und Änderungsvorschlägen des GBD und kam überein, in **Absatz 1** die eckigen Klammern unter Beibehaltung des Klammerinhalts zu streichen.

*Zu Absatz 3:*

In der Vorlage 35 hatte der GBD darauf hingewiesen, dass Absatz 3 aus dem Verfassungsschutzgesetz übernommen worden sei. Warum dabei die Möglichkeit, die Vertraulichkeit nach Maßgabe der GO LT einzuschränken oder aufzuheben, die dem Ausschuss im NVerfSchG eingeräumt werde, im Entwurf weggelassen worden sei, erscheine dem GBD allerdings fraglich.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) erläuterte, im Unterschied zum Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, in dem u. a. auch über Gesetzentwürfe beraten werde und bei dem es gelegentlich vorkomme, dass Sachverhalte in öffentlicher Sitzung erörtert würden, handele es sich beim Ausschuss zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebungen um ein Organ, das sich auf die Kontrolle bestimmter Datenerhebungen konzentriere. Für ihn sei dabei kaum eine Situation vorstellbar, in der die Vertraulichkeit eingeschränkt oder aufgehoben werden müsste.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) sagte, aus seiner Sicht sei es nicht ganz konsequent, auf der einen Seite Regelungen mit Blick auf die Zukunft „technikoffen“ gestalten zu wollen und auf der anderen Seite genau entgegengesetzt zu argumentieren und darauf hinzuweisen, dass es - wie im vorliegenden Fall - noch keinen Anwendungsfall für eine bestimmte Regelung gebe.

Sicherlich gehe es hier vornehmlich um die Kontrolle von Maßnahmen, und das Gremium tage mit Blick auf die behandelten Fälle und Daten aus guten Gründen vertraulich. Dennoch wäre es seiner Meinung nach richtig, auch dem Ausschuss zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhe-

bungen die Möglichkeit einzuräumen, nach Maßgabe der GO LT in öffentlicher Sitzung zu beraten. Denn es seien durchaus Fälle denkbar, in denen zu bestimmten Themen - etwa zum Umgang mit Daten bei der Polizei im Allgemeinen - zunächst öffentlich berichtet werde und dann in einem vertraulichen Sitzungsteil weitere Informationen folgten. Am Ende ergäbe sich aus einer entsprechenden Regelung gewiss kein Nachteil, und es sei davon auszugehen, dass das MI nicht öffentlich berichten würde, wenn dadurch Sicherheitsinteressen gefährdet seien.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) erwiderte, dass entsprechende Unterrichtungen wie etwa zu Problemlagen bei der Polizei in öffentlicher Sitzung im Innenausschuss entgegengenommen werden könnten. Hier sei im Übrigen auch mit einer größeren Resonanz zu rechnen als bei den seltenen und eher kurzen Sitzungen des Kontrollgremiums, weshalb davon auszugehen sei, dass dies auch im Interesse der Oppositionsfractionen liege.

Der **Ausschuss** kam überein, die in eckige Klammern gesetzten Worte in **Absatz 3** zu streichen und im Übrigen den Formulierungs- und Änderungsvorschlägen des GBD zu folgen.

\*

Der **Ausschuss** schloss damit die Beratung auf Basis der Vorlage 35 bis auf Weiteres ab und kam überein, den ersten Beratungsdurchgang fortzusetzen, sobald die nächste Vorlage des GBD beraterreif ist.

\*\*\*